



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Peter Herrmann

Teos und Abdera im 5. Jahrhundert v. Chr. Ein neues Fragment der Teiorum Dirae

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **11 • 1981**

Seite / Page **1–30**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1320/5669> • urn:nbn:de:0048-chiron-1981-11-p1-30-v5669.8

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

PETER HERRMANN

Teos und Abdera im 5. Jahrhundert v. Chr.

Ein neues Fragment der Teiorum Dirae

Am Beginn des 18. Jahrhunderts wurde im Bereich der antiken Stadt Teos, in dem einige Kilometer landeinwärts gelegenen türkischen Dorf Hereke,¹ eine Inschrift abgeschrieben, die auf Grund ihres spezifischen Inhalts unter dem Namen der *Teiorum dirae* in der Literatur Verbreitung gefunden und wegen ihres interessanten historischen Gehalts einen festen Platz in allen Auswahlmengen historischer griechischer Inschriften erhalten hat,² wegen ihrer sprachlichen Form ebenso traditionellerweise in alle Sammlungen von Dialektinschriften als Beispiel des ionischen Dialekts aufgenommen ist.³ Unsere Kenntnis der wertvollen Inschrift geht auf das besondere Interesse des verdienten Engländers WILLIAM SHERARD, seinerzeitigen britischen Konsuls in Smyrna, zurück,⁴ der bei zwei Besuchen in den Jahren 1709 und 1716 den auf dem Friedhof des Dorfes befindlichen Stein kopiert hat. Im Jahre 1716 ist außerdem noch eine Abschrift von seinem Begleiter, Rev. SAMUEL LISLE, genommen worden. Der Text ist 1728 in den *Antiquitates Asiaticae* von EDMUND CHISHULL bekanntgemacht

¹ Zu diesem in früheren Publikationen Eraki oder Araki genannten Dorf, seiner Lage, der Ableitung des Namens vom antiken *Χάραξ* und der Herkunft eines Teiles des dort aufbewahrten antiken Materials aus Teos vgl. die Ausführungen von L. ROBERT bei P. DEVAMBEZ, *Bas-relief de Téos*, 1962, 5f., sowie JS 1976, 172 Anm. 73.

² MICHEL, *Recueil*, 1900, n. 1318 (mit Ergänzungen von B. HAUSSOULLIER); HICKS-HILL, *Greek Historical Inscriptions*², 1901, n. 23; Sylloge³, 1915, n. 37. 38 (HILLER v. GAERTRINGEN); *TOD*², 1946, n. 23; MEIGGS-LEWIS, 1969, n. 30.

³ P. CAUER, *Delectus inscr. Graec. propter dialectum memorabilium*, 1877, n. 130 bzw. (21883) n. 480; F. BECHTEL, *Die Inschriften des ion. Dialekts*, 1887, n. 156; O. HOFFMANN, *Die griech. Dialekte ... III*, 1898, n. 105; SGDI III 2, 1905, n. 5632 (F. BECHTEL); F. SOLMSEN, *Inscr. Graecae ad instr. dial. selectae*², 1905, n. 42; E. SCHWYZER, *Dialect. Graec. exempla epigraphica potiora*, 1923, n. 710; I. A. HEIKEL, *Griech. Inschriften sprachlich erläutert*, Helsingfors 1924, n. 9; C. D. BUCK, *Introd. to the Study of the Greek Dialects*², 1928, n. 3; F. SOLMSEN-E. FRAENKEL⁴, 1930, n. 55; J. B. HAINSWORTH, *Tit. ad dial. Graec. illustrandas selecti*, Fasc. 2, 1972, n. 73.

⁴ Über ihn L. ROBERT, *Ét. Anat.*, 1937, 438 f.; *Hellenica XIII*, 1965, 112 Anm. 3; *AE* 1969, 28 f. (mit Erörterung der Frage der Zuverlässigkeit seiner Kopien speziell an einem Beispiel aus Teos).

worden;⁵ Grundlage für alle späteren Editionen war aber dann die gründliche Neubearbeitung durch AUGUST BOECKH (CIG 3044), der hierfür auf die Kollationen zurückgreifen konnte, die OTFRIED MÜLLER 1822 in London nach den dort aufbewahrten Abschriften SHERARDS vorgenommen hatte.⁶ Diese frühen Abschriften haben deshalb noch heute grundlegenden Wert, weil möglicherweise schon bald danach der größte Teil des zunächst Vorhandenen verlorengegangen ist. Lediglich für die letzten zwölf Zeilen des von SHERARD aufgenommenen Textes liegen noch Abschriften von anderen Kopisten vor,⁷ und eben dieser Textabschnitt allein ist noch im Jahre 1844 von PHILIPPE LE BAS an Ort und Stelle vorgefunden worden (LE BAS-WADDINGTON Nr. 59), wobei die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß dieser Text nicht das untere Ende einer ursprünglich höheren Stele darstellt, sondern auf einem gesonderten Schriftträger eingegraben war.⁸ Nach der letzten Aufnahme durch LE BAS muß auch dieser Teil der Inschrift als verschollen gelten.

⁵ E. CHISHULL, *Antiquitates Asiaticae christianam aeram antecedentes, ex primariis monumentis Graecis descriptae, Latine versae notisque et commentariis illustratae*, London 1728, 96–101. Daß CHISHULL tatsächlich drei unterschiedliche Abschriften zur Verfügung hatte, geht aus einer textkritischen Bemerkung zu Z. 48 hervor. Über die Begleitung SHERARDS durch SAMUEL LISLE, späteren Archidiakon in Canterbury, im Jahre 1817 spricht CHISHULL in der Praefatio.

⁶ Über diese Tätigkeit unterrichtet der Brief OTFRIED MÜLLERS an BOECKH vom 27. 5. 1822: Briefwechsel zwischen August Boeckh und Karl Otfried Müller, Leipzig 1883, 81–2. Danach hatte MÜLLER einen wahrscheinlich auf SHERARD selbst zurückgehenden Codex (Harlej. Biblioth. 7509) sowie eine unter dem Namen des bekannten Arztes und Bibliophilen ASKEW laufende, 1736 angefertigte Inschriftensammlung zur Verfügung, die auf den Nachlaß CHISHULLS zurückgeht und vor allem das Material für die vorgesehene Fortsetzung der ‚Antiquitates Asiaticae‘ enthielt. Man vgl. dazu auch L. u. J. ROBERT, *La Carie II*, 1954, 202. – Um eine möglichst genaue Faksimile-Wiedergabe des Textbefundes hat sich nach BOECKH im besonderen noch H. ROEHL, *Inscr. Graecae antiquissimae*, 1882, n. 497, und: *Imagines inscr. Graec. antiquissimarum*², 1894, n. 10, bemüht, der in dem zweitgenannten Werk darauf hinweist, daß MÜLLERS Abschriften nicht mehr vorhanden seien.

⁷ Der Text ist als Nr. 2 verzeichnet in der ‚Praefationis Appendix‘ der auf MARQUARD GUDE zurückgehenden, von FRANZ HESSEL herausgegebenen Inschriftensammlung: *Antiquae inscriptiones quum Graecae tum Latinae olim a Marquardo Gudio collectae, ... nunc a Francisco Hesselio editae cum adnotationibus*, Leeuwarden 1731. HESSEL gibt an, daß die von ihm der Sammlung vorausgestellten Texte ihm durch KARL ANDREAS DUKER vermittelt worden seien und auf Abschriften von JUSTIN DE HOCHÉPIED und HERMANN VAN DER HORST zurückgingen. In der Appendix sind 22 Nummern aus Teos enthalten, bei einigen der Abschriften sind als Daten die Tage vom 17. bis 20. 2. 1719 angegeben. Nach BOECKH (zu CIG 3044) ist diese Textpartie allein auch in der Appendix des ‚Codex Askewianus‘ von OTFRIED MÜLLER abgeschrieben worden.

⁸ Schon BOECKH hatte konstatiert, daß die Inschrift aus zwei Teilen bestehe und daß dabei der 2. Teil mit dem neuen Zeileneinsatz Z. 42 beginne. A. KIRCHHOFF, *Studien zur Geschichte des griechischen Alphabets*³, 1877, 13 Anm. 1, hatte dann aus inhaltlichen Gründen postuliert, daß dieser Teil B vor den größeren Teil A gehöre, woraus dann die Späteren die seitdem allgemein übernommene Annahme ableiteten, es müsse sich um zwei Stelen gehandelt haben (H. ROEHL, *Inscr. Graecae antiquissimae* n. 497 mit Hinweis auf τὰστίλας in B 35 der Inschrift). Seitdem wird in den Ausgaben, wenn nicht wie in Syll.³ zwei getrennte Nummern gewählt werden, der Abschnitt CIG 3044, 42–53, bei BOECKH B genannt, als Teil A vorausgestellt, während nun die

Die Charakterisierung als *«dirae»* oder *«public imprecations»* ist dem Text wegen einer in ihm immer wieder auftretenden Verwünschungsformel zuerkannt worden: (κείνον) ἀπόλλυσθαι καὶ αὐτὸν καὶ γένος τὸ κείνου. Mit ihr wird eine ganze Reihe von Handlungen bedacht, die offensichtlich im öffentlichen Interesse der Stadt Teos verhindert werden sollten. Es sind also Negativbestimmungen, unter die nachdrücklichste Form der sakralen Bedrohung durch einen Fluch gestellt, durch die die Gemeinde vor bestimmten, offenbar aktuellen Gefahren bewahrt werden sollte. Den Inhalt der einzelnen *«Verbrechen»*, gegen die das Dokument sich wendet, hat am knappsten K. LATTE (Heiliges Recht 68f.) zusammengefaßt: «1. Zauberei gegen die Gemeinde und den einzelnen;⁹ 2. Gefährdung der Getreideversorgung; 3. Ungehorsam gegen die Magistrate; 4. hochverräterische Umtriebe der Beamten; 5. Landfriedensbruch oder Vorschub dabei, worunter Straßenraub und Seeraub fallen; 6. Unterstützung von Unternehmungen Stammfremder gegen die Gemeinde von Teos.» Im einzelnen werden freilich in der Literatur speziell zu den Punkten 3 und 4 dieser Aufzählung auf Grund des dort besonders schlechten Erhaltungszustandes sehr unterschiedliche Text-, Ergänzungs- und Interpretationsvorschläge gemacht. Nach einem gewissen Optimismus in früheren Jahren macht zuletzt der Textabdruck bei MEIGGS-LEWIS mit den entsprechenden Lücken deutlich, daß ein volles Verständnis des ebenso interessanten wie schwierigen Textes noch keineswegs erreicht werden konnte.

Hinsichtlich der Datierung und des zeitlichen Zusammenhangs, in den man das teische Dokument einzuordnen hat, folgt man im allgemeinen dem Vorschlag A. KIRCHHOFFS, der mit paläographischen wie besonders auch sachlichen Gesichtspunkten (vor allem auf Grund der Nennung von Ἑλληνες und βάρβαροι in B 26) für die Zeit im Umkreis der Gründung des Delischen Seebundes eingetreten war: «nach 479» oder «ca. 470» sind die geläufigen Angaben.¹⁰ Die historische Voraussetzung

Zeilen 1–41 zu B geworden sind. Auf einen gesonderten Schrifträger verweist auch die Tatsache, daß für die kürzere Inschrift A schon aus dem 18. Jh. gesonderte Abschriften vorliegen (s. Anm. 7). LE BAS macht leider keine Angaben zum materiellen Befund, so daß nicht bekannt ist, ob das von ihm kopierte Stück (n. 59), das nur A enthält, oben Rand hatte oder abgebrochen war. WADDINGTON im Kommentar spricht unter Bezugnahme auf CIG von der verlorenen «première portion» und nennt das erhaltene Stück «la portion que le temps a épargnée», was aber keine Beweiskraft besitzen dürfte.

⁹ Zu der schon bei LATTE Anm. 18 gegebenen Erklärung der φάρμακα δηλητήρια als «Zauber-mittel» allgemein vgl. auch noch G. PUGLIESE CARRATELLI, PP 15, 1960, 58.

¹⁰ A. KIRCHHOFF, Studien zur Geschichte des griech. Alphabets³, 12f.: «in die Zeit von Ol. 76–77». Die Datierung nach Buchstabenformen ist problematisch, da die Abschriften nicht unbedingt zuverlässig sind: «Litterarum forma a Chish. nec repraesentatur recte neque accurate indicatur» (BOECKH). So hat erst die Abschrift von LE BAS gezeigt, daß die Inschrift offenbar nicht das bei SHERARD wiedergegebene Θ mit eingeschriebenem Χ, sondern die Form mit Punkt enthielt (vgl. ROEHL, IGAnt. 497). Indizien für ein relativ hohes Alter wären vor allem die Interpunktion durch jeweils zwei Punkte und die Form des M, dessen rechtes *«Bein»* nicht den unteren Zeilenrand erreicht: letzteres als «somewhat surprising in an Ionic inscription of this century» bezeichnet bei L. H. JEFFERY, The Local Scripts of Archaic Greece, 1961, 340, die 345 n. 62 als zeitliche Einordnung «ca. 475–450?» gibt. Vgl. auch Anm. 16.

für diese wichtige Staatsurkunde wäre dann die Befreiung von Teos von persischer Vorherrschaft in der Folge des griechischen Sieges an der Mykale.¹¹

Bei diesem etwas festgefahrenen Stand der Forschung ist es nun ein Zufall von nicht geringer Tragweite, daß sich in jüngster Vergangenheit, nahezu 260 Jahre nach dem Bekanntwerden des heute wieder verschwundenen Steines, ein neues Exemplar einer ganz offensichtlich mit ebendiesem Text zu verbindenden Inschrift gefunden hat. Es handelt sich um einen Stein, der 1976 in dem unweit der Ruinen von Teos gelegenen Dorf Sigacik in einem Gebäude verbaut entdeckt worden ist und der dank der Aufmerksamkeit und Wachsamkeit des Finders, RECEP HEPSABUNCULAR, Restaurators am Antikenmuseum von Izmir, sichergestellt und in das dortige Basmane-Museum gebracht worden ist. Dort habe ich die schwer lesbare Inschrift 1977 zum erstenmal gesehen und hatte im Herbst 1979 dank freundlicher Unterstützung durch Prof. BAKI ÖĞÜN in Ankara, einen der Grabungsleiter der türkischen Teos-Grabung, und Erteilung der Arbeitserlaubnis durch den Museumsdirektor, Herrn HASAN UÇANKUŞ, Gelegenheit, ihn in aller Ruhe und mit der nötigen Geduld aufzunehmen. Das hier vorzulegende Ergebnis der nicht leichten Entzifferungsarbeit dürfte deutlich machen, daß es sich um eine sehr wertvolle Neuentdeckung handelt, von der aus aller Wahrscheinlichkeit nach auch die Diskussion um den älteren Text eine Neubelebung erfahren wird.

Block aus grauem, von einigen dunkleren Adern durchzogenen Kalkstein, oben abgebrochen, unten bestoßen, aber so, daß der Rand erhalten ist (er ist auf den Seiten a, c und d durch eine ganz leicht vorspringende Randleiste markiert). H. 83, B. oben 46, unten 47, D. oben 28, unten 28,5 cm. Alle vier Seiten sind bzw. waren beschriftet mit einem στοιχηδόν eingegrabenen Text.

Was die Gestalt des Steines angeht, der in d 17 Stele genannt wird, so würden wir ihn heute eher als einen nach oben sich leicht verjüngenden Pfeiler bezeichnen, besonders dann, wenn er eine größere Höhe erreichte. Von der Form und auch der vierseitigen Beschriftung in Stoichedon her rückt er in eine gewisse Nachbarschaft zu einem ähnlichen Fund aus Erythrai, einer Trachytstele, die nach der Formulierung der letzten Herausgeber «Volksbeschlüsse zur Überwachung der Magistrate und zum Schutz der Demokratie» getragen hat und von ihnen in die Zeit «vor 454 v. Chr.» datiert wird (H. ENGELMANN-R. MERKELBACH, *IvErythrai I* n.2). Es wird noch zu fragen sein, wie weit die Ähnlichkeiten zwischen beiden Dokumenten gehen (vgl. Anm. 14 und S. 26 mit Anm. 77). Zum anderen halte ich es nunmehr für so gut wie sicher, daß auch das schon bekannte Exemplar der «*dirae Teiae*» Stoichedon-Ordnung aufwies (obwohl

¹¹ Vgl. z. B. HILLER v. GAERTRINGEN, *Syll.* 37. 38 Anm. 16. Die seinerzeitige Idee BOECKHS, den Text wegen der (ganz unsicheren) Lesung λουμοῦ in B 18 mit der Pest in Verbindung zu bringen, und zwar der bei Thukydides geschilderten von 429, ist unglücklicherweise aufgegriffen und zum Kern einer rundum verfehlten Interpretation gemacht worden von D. COMPARETTI, *MAL* Serie 6, 323 II 1926, 267–276 (dazu schon Vorbehalte bei G. DE SANCTIS, *RFIC* 55, 1927, 561 = *Scritti Minori* VI 2, 764), der – zwar unter Beibehaltung der auf KIRCHHOFF zurückgehenden Datierung – als Hintergrund der Inschrift eine schwere Bedrohung von Teos durch die Pest annahm.

dies von den Herausgebern nicht notiert wurde): Es läßt sich – zumindest für den Teil B – überall, wo die Abschrift die volle Zeilenlänge erreicht, eine Zahl von 18 Buchstaben feststellen.¹² Das ist für künftige Textvorschläge zu beachten und wird im übrigen schon weiter unten als Kontrolle für einen neuen Ergänzungsvorschlag einzubringen sein.

Die Schriftgröße ist auf den vier Seiten des Steines nicht ganz einheitlich: Auf den Seiten a, b und d sind die Buchstaben im Durchschnitt 2 cm hoch, mit Schwankungen von etwa 1,8 bis 2,2 cm. Die Schrift von c ist feiner und entsprechend kleiner, mit einer Durchschnittshöhe von 1,4 cm. Charakteristisch ist für alle Seiten die Interpunktion durch jeweils zwei Punkte, die schon in der bekannten Dirae-Inschrift vorlag.¹³ Die Buchstabenformen der sehr klaren und regelmäßigen Schrift des 5. Jahrhunderts sind am besten an der gut erhaltenen Seite d ablesbar (Taf. 2 Abb. 2). Herausgehoben seien, auch im Hinblick auf die Frage der zeitlichen Einordnung und des Verhältnisses zu der schon bekannten Inschrift, das etwas kleiner geschriebene Θ mit einem Punkt in der Mitte, das symmetrisch gebildete und meistens etwas niedriger geschriebene M, das N mit deutlich ‚angehobenem‘ rechten Bein, wobei die rechte Haste in der Regel etwas schräg gestellt ist und häufiger über den Zeilenrand hinausragt. Bemerkenswert ist im besonderen das aus drei Strichen bestehende Ξ, das keinen senkrechten Mittelstrich hat. Y ist in der Regel bis nach unten geöffnet und damit der Form des lateinischen V angenähert.

Ein Datierungsvorschlag auf Grund der Buchstabenformen ist deshalb nicht leicht zu machen, weil uns sicher datiertes Vergleichsmaterial aus dem ionischen Raum kaum zur Verfügung steht. Eine recht starke Ähnlichkeit mit dem Duktus und den Formen unserer Inschrift weist der eben erwähnte Pfeiler aus Erythrai auf,¹⁴ der seinerzeit von A. WILHELM besonders wegen seiner Affinität zu dem ionisch geschriebenen Phaselis-Dekret aus Athen in die erste Hälfte des 5. Jahrhunderts datiert und dann aus sachlichen Gründen an das athenische Erythrai-Dekret angenähert wurde («um das Jahr 460»)¹⁵ In allen drei Inschriften stehen sich vor allem die Formen des M, des N und des Y nahe, mit dem Text aus Erythrai hat der neue Stein aus Teos

¹² Sofern Abweichungen von einem Buchstaben auftreten, lassen sie sich leicht beheben: So dürfte B 7 κέν/ο statt κείν/ο gestanden haben, B 26 ist vermutlich der letzte Buchstabe in die nächste Zeile zu setzen, B 28 käme man durch κείνο auch auf 18 Buchstaben, wofern nicht wegen des Abschnitt-Endes ein Spatium freigelassen wurde. Die Abschrift von Teil A (LE BAS) schwankt zwischen Zeilen mit 18 und 19, einmal sogar 22 Buchstaben. Es wäre denkbar, daß dieser Text, der ja auf einem gesonderten Stein gestanden haben könnte, nicht στοιχηδόν geschrieben war. Wenn noch ein Abklatsch von LE BAS existiert, müßte es dort zu überprüfen sein.

¹³ Zu den Prinzipien der Interpunktion einige Bemerkungen bei H. JACOBSON, *Hermes* 44, 1909, 107 Anm. 1.

¹⁴ IvErythrai I n. 2 («vor 454 v. Chr.»); Abbildungen: J. KEIL, *JÖAI* 14, 1911 Bbl. 50 Abb. 48; IvErythrai I Tafel I.

¹⁵ A. WILHELM, *JÖAI* 14, 1911, 237. Abbildung des Phaselis-Dekrets: P.S. PHOTIADIS, *AE* 1922, 63; zu dessen Datierung A. WILHELM, *Attische Urkunden IV* 60 = *Akademischeshr.* I 580; MEIGGS-LEWIS n. 31: «469–450 B. C.».

überdies das niedrigere π und das dreistrichige Ξ ohne senkrechten Mittelstrich gemein.¹⁶ Etwas jünger, gerade auch im Hinblick auf die Form des N, wirken dagegen zwei uns aus Milet zur Verfügung stehende Inschriften dieser Zeit, die um die Jahrhundertmitte angesetzte ‚Blutinschrift‘ vom Nordmarkt und die vor 10 Jahren von mir veröffentlichte *lex sacra*, die möglicherweise auf 437/6 zu datieren ist.¹⁷ Aus der Kombination und dem Vergleich dieser Inschriften scheint mir für den Neufund aus Teos eine Datierung in die Zeit zwischen etwa 480 und 450 angemessen, wobei ich mich eher der unteren als der oberen Grenze annähern möchte.

Ich gebe zunächst die Lesung der vier Inschriftseiten, indem ich mit dem längsten Text auf der einen Breitseite der Stele beginne und dann linksherum (d.h. von oben gesehen im Uhrzeigersinne) die jeweils benachbarte Seite folgen lasse, so daß a und c die beiden Breitseiten, b und d die Schmalseiten des Steines darstellen. (Die Kleinbuchstaben für die Seiten des neuen Steines sind gewählt, um Verwechslungen mit den Teilen A und B des alten Textes zu vermeiden.) Es wird übrigens weiter unten zu zeigen sein, daß a vermutlich auch die ursprüngliche Vorderseite der Stele ist.

a) Die Lesung dieser stark abgeriebenen bzw. wahrscheinlich eher verwitterten Schriftseite hat erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Sie ist schließlich vor allem durch kombinierte Heranziehung einer größeren Anzahl von Photos und eines Abklatsches gelungen, wobei hier eine im einzelnen schwer zu analysierende Verbindung aus optischem Erkennen und sprachlich-geistiger Texterfassung zu praktizieren war.¹⁸ Als Ergebnis kann aber eine bis auf zwei Stellen gesicherte Textherstellung vorgelegt werden (Taf. 1).

(στοιχ. 16)

| | |
|-------------------------------|---------------------------------|
| [.....]ΛΕ[....] | (Übersetzung:) |
| [...]ΟΣΙΗΝ: ποιομε[ν]- | ... der soll zugrunde gehen, er |
| ος, τοῦτογ: ἀπόλλυ[σθ]- | selbst und sein Geschlecht. Wer |
| 4 αι: καὶ αὐτόν: καὶ γέ[ν]- | als Inhaber eines Amtes |
| ος: τὸ [κ]ένο: ᾿Ος ἄν τιμῆ- | seinen Nächsten betrügt, der |
| v: ἔχωγ: [.]ΥΝΘΕΤΟΙΣΙΝ | soll zugrunde gehen, er selbst |
| .Η.Ι.ΙΝ: τὸμ πλησί- | und sein Geschlecht. |
| 8 [ο]ν: δολ[ῶ]ται: τοῦτον: ἄ- | |

¹⁶ Ich halte es für recht wahrscheinlich, daß auch schon in der alten ‚dirae‘-Inschrift aus Teos sowohl das M als auch das Ξ (gegen KIRCHHOFF, Studien³ 12) dieselben Formen hatten wie auf dem neugefundenen Stein. Auch schon beim Θ hatte sich gezeigt, daß die alten Abschriften im Hinblick auf die Buchstabenformen nicht zuverlässig waren: vgl. Anm. 10.

¹⁷ ‚Blutinschrift‘: Milet I 6 n. 187 mit Abb. 98 (MEIGGS-LEWIS n. 43: «between 470 and 440 B. C.»); *lex sacra*: Klio 52, 1970, 165 (mit Abbildung); dort 169f. Bemerkungen zu den Schriftformen und der Datierungsfrage.

¹⁸ Das bei der Entzifferung eines sehr abgeriebenen Textes eintretende kombinierte Verfahren hat unlängst L. ROBERT, AE 1977, 196 Anm. 2, sehr treffend charakterisiert: «C'est le jeu complexe des yeux, de l'érudition et l'imagination, et de l'assurance.»

[π]όλλυσθαι καὶ αὐτὸ-
 [ν κα]ι γένος: τὸ κένο: Ἐ-
 πανάστα[σ]ιν: οὐ βολε-
 12 ὑσω: οὐδὲ ποιήσω: οὐδ-
 ἔ λυ[ή]σω: ο[ὐ]δὲ διώξω: ο-
 [ὐ]δὲ [χρ]ήμ[α]τα: δημιώσ-
 [ω: οὐ]δὲ δήσω. οὐδὲ κατ-
 16 [ακ]τε[ν]έω: ἄμ μὴ σ[ὐ]ν ..
 [...].Ι.ΙΣΙΝ: ἐν Τέωι
 [ῆ] πλέροσ[ι]ν: [κ]αὶ ἄμ μὴ ὑ-
 π[ὸ] πόλεω[ς]: ὑ[ό]μο: κατα-
 20 λαφθέν[τ]α: ἐν δὲ Ἐβδη-
 [ρ]οισιν: [σ]ύμπαντα ἄ-
 [ι]γοῖσιν: ἢ πλέροσ[ι]ν: Α-
 ισυμνήτην: οὐ στήσω
 24 [ο]ὔτε: σὺμ πολλοῖσ[ι]ν

Ich werde nicht zu einem Aufstand
 raten noch einen Aufstand machen
 noch Bürgerkrieg entfachen.
 Ich werde niemanden (gerichtlich)
 verfolgen, sein Vermögen konfis-
 zieren, ihn festnehmen oder töten
 lassen, wenn es nicht im Einklang
 mit allen in Teos oder ihrer Mehr-
 heit geschieht und wenn er nicht
 auf Grund eines Gesetzes der Stadt
 verurteilt ist; in Abdera, wenn es
 nicht im Einklang mit allen insge-
 samt oder der Mehrheit geschieht.
 Einen Aisymneten werde ich nicht
 einsetzen, weder mit Vielen zusam-
 men

Z. 6–7: zur Lesung und dem Textproblem s. den Kommentar. – Z. 16–17: eine den Raum füllende Ergänzung wäre σ[ὐ]ν [ἄπ/ασιν] τ[ο]ῖσιν ἐν Τέωι.

b) Linke Schmalseite der Stele. Wegen sehr starker Zerstörung der Oberfläche ist nur der Textzusammenhang der Zeilen 5–12 lesbar (Taf. 2 Abb. 1).

(στοιχ. 9)

ΙΛ
 ΙΑΣΟΕ
 \Ε...Ε.Ν
 4 Μ
 ...: τοῦτογ
 [ά]πόλλυσθα-
 ι: ἐκ Τέω: κ[α]ι
 8 Ἐβδη[ρ]ω]ν: [κ]α-
 ι γῆς: [Τη]ίη[ς]
 καὶ α[ὐ]τὸν κ-
 αὶ γένο[ς] τὸ
 12 κείνο: ..ΝΤ
 .ΠΑΡΑ.ΘΕ.:
 .ΙΩ...Ι/.
 .Α
 16 .Η

(Übersetzung:)

..... der soll zugrunde gehen
 (und verbannt sein) aus Teos
 und Abdera und dem Territorium
 von Teos, er selbst und sein
 Geschlecht.

(6 Zeilen)

...ON... ƒ.

24 Ω.ΤΙ

EI.V...E.

IO.Τ... ΙΙ

c) Rückseite der Stele. Unterhalb des 4 Zeilen umfassenden Textes trägt der Stein eine Rasur, durch die 10–12 Textzeilen so gründlich getilgt worden sind, daß keine lesbaren Spuren mehr erhalten sind. Darunter ist der Stein unbeschriftet (Taf. 3).

(στοιχ. 23)

(Übersetzung:)

[..... Ἐβδ]ηριτέων: ἀ[π]αιτέο[ν]-
[τος τῷ ξ]υνδῶ: μὴ ἴπ[ο]διδ[ο]ίη: κεί[ν]-
[ον ἀπ]όλλυσθαι: καὶ αὐτὸν: κ[αὶ]
[γ]ένος τὸ κένο.

... wenn die Gemeinde der
Abderiten es zurückfordert,
nicht zurückgibt, der soll
zugrunde gehen, er selbst
und sein Geschlecht.

d) Rechte Schmalseite der Stele (Taf. 2 Abb. 2).

(στοιχ. 9)

(Übersetzung:)

Ἐνθ[εστη]ρί-
οισιν: καὶ Ἡ-
ρακλείοισι-
4 ν: καὶ {ι} Δίοι-
σιν: ἐν Ἐβδ[ή]-
ρο[ι]σιν: Ἐν[θ]-
εστηρίοι[σ]-
8 ιν: καὶ Ἡρα[κ]-
λείοισιν: κ[α]-
ὶ Ζηνὸς: ἐορ-
τῆ: Ὅστις δ-
12 ἐ τιμοχέων
ἢ ταμειύων
μὴ ἠναλέξεε-
ν: τὰ γεγραθ-
16 μένα: ἐν τῇ
[σ]τήλῃ: ἐπὶ
μνήμη: καὶ
δυνάμει: ἢ [φ]-
20 οινικογρα-
φέων: κελευ-
[ό]ντων τιμό-
χων: κείνον

... an den Anthesterien,
den Heraklea und
den Dia,

in Abdera
an den Anthe-
sterien,
den Heraklea
und dem
Zeusfest.
Wer in der Funktion
des Timuchen
oder Tamias
das auf der
Stele Aufgezeich-
nete nicht nach
bestem Wissen und
Vermögen (?) zur
Verlesung bringt
oder als Schreiber
auf Weisung der
Timuchen (es nicht
tut), der soll

Z. 4: Zum Textproblem vgl. den Kommentar und Anm. 22.

Die Interpretation der Inschrift wird am besten vom Text der Seite d aus in Angriff genommen, nicht so sehr wegen deren besonders guter Erhaltung, sondern weil man mit ihr am unmittelbarsten eine Verbindung zu dem lange bekannten teischen Text gewinnt, wobei gerade hier Gemeinsames und Unterschiedliches sofort deutlich zutage treten.

Man scheint sich mit den auf dieser Seite enthaltenen Bestimmungen dem Ende des Textes zu nähern. Allerdings ist der Schluß selbst nicht erhalten, sondern wird wahrscheinlich auf einer anderen Seite desselben Steines, auf dem verlorenen oberen Teil der Stele, gestanden haben, woraus sich dann ergäbe, daß dort aber die Inschrift, vielleicht mit einem Zusatz oder einer späteren Eintragung, weitergeführt wurde. Man könnte an die Seite c mit ihrer abweichenden Schrift, der darunter folgenden Tilgung und dem dann verbleibenden freien Raum denken, die oben schon als Rückseite der Stele bezeichnet worden ist.

Um den Vergleich zu erleichtern, sei hier der Schluß der bisher bekannten Inschrift im Wortlaut angeführt (B 29–41):

(στοιχ. 18)

οἷτινες τιμοχέοντες:
 30 τὴν ἐπαρῆν: μὴ ποιήσασ-
 ν: ἐπὶ δυνάμει: καθημέν-
 ο τῷ γῶνος: Ἄνθεστηρίο-
 ισιν: καὶ Ἡρακλείοισιν:
 34 καὶ Δίοισιν: ἐν τῆ παρῆ-
 ι: ἔχεσθαι: ὅς ἂν ταστήλ-
 ας: ἐν ἧσιν ἡπαρῆ: γέγρα-
 πται: ἢ κατὰξει: ἢ φοιν-
 38 κηῖα: ἐκκόψει: ἢ ἀφανέ-
 ας ποιήσει: κένον ἀπόλ-
 λυσθαι: καὶ αὐτὸν: καὶ γ-
 ἔνος.¹⁹

Diejenigen Timuchen, die die Fluchformel nicht aussprechen nach bestem Vermögen (?), wenn die zum Agon Versammelten Platz genommen haben an den Anthesterien, den Heraklea und den Dia, sollen von dem Fluch betroffen sein. Wer die Stelen, auf den die Fluchformel aufgezeichnet ist, zerstört oder die Schrift austilgt oder (die Stelen) verschwinden läßt, der soll zugrunde gehen, er selbst und sein Geschlecht.

Hier waren also die Timuchen darauf verpflichtet worden, die ἐπαρῆ an den Festen der Anthesterien, Herakleen und dem Zeusfest (Dia) vor versammelter Gemeinde²⁰ vorzunehmen, d.h. offensichtlich, die Verwünschungsformeln öffentlich verkünden und damit jährlich bei drei Gelegenheiten erneut bekräftigen zu lassen. Und zum

¹⁹ Für das in verschiedenen Editionen (Syll., SGDI u.ö.) am Ende der Inschrift ergänzte [τὸ κένο] spricht zwar das sonst stereotype Formular (BECHTEL), aber offenbar nichts im materiellen Befund.

²⁰ Zu καθημένο τῷ γῶνος hat schon BOECKH die Erklärung gegeben: «postquam convenit concio ludos spectatura», unter Hinweis auf seit Homer in der Literatur vorkommende Belege für Verwendung von ἀγών im Sinne von *conventus*. Als epigraphisches Zeugnis neben der Inschrift aus Teos führen die neueren Lexika (PASSOW-CRÖNERT; LIDDELL-SCOTT-JONES, Addenda) eine Inschrift aus Tegea an (IG V 2, 113 – nicht unbedingt überzeugend). Man vgl. dazu jetzt J.D. ELLSWORTH, Glotta 54, 1976, 228–235 (SEG XXVI 1304).

Schluß war noch die Erhaltung ebender den Text tragenden Stelen unter sakralen Schutz gestellt durch Anwendung der stereotypen Verwünschungsformel auf jeden Zerstörer des Textes oder Schriftträgers.

Die neue Inschrift führt auf Seite d dieselben drei Feste an, und sie enthält eine ähnliche Verpflichtung zur Wiederholung der Prozedur der ‚Verlesung‘ des Textes der Stele durch städtische Beamte, worauf wieder die bekannte Verwünschungsformel folgte. Die Parallelität geht bis zu charakteristischen Einzelheiten: Der – in ihrer Bedeutung umstrittenen – Wendung ἐπὶ δυνάμει (B 31) entspricht nun ein doppeltes Glied ἐπὶ μνήμηι καὶ δυνάμει (d 17), und der berühmte Terminus φοινικῆια (B 37) erhält nun ein Pendant in der Person des φοινικογραφέων (d 19). Die große Neuigkeit des hier veröffentlichten Textes besteht aber darin, daß er in einer noch zu erörternden Weise Teos und Abdera, Mutterstadt und Kolonie, verknüpft, ein Tatbestand, der sich in Einzelheiten auf allen übrigen drei Seiten des Steines wiederfindet. Während der bisher bekannte Text offensichtlich nur Teos allein betraf, ist gerade die Einbeziehung von Abdera das Spezifikum der neugefundenen Stele.

Ich schließe hier zunächst einige Einzelbemerkungen zum Text von d an, ehe ich die Gesamtinterpretation wiederaufnehme.

d 1–11: Wir erfahren hier, daß die Kolonie Abdera die drei Feste der Mutterstadt Teos übernommen hat. Bemerkenswert ist nur, daß für das Zeusfest nicht die in Teos geläufige Bezeichnung Δῖα verwendet wird, sondern die Umschreibung mit Ζηνὸς ἑορτή.²¹

d 4: Die deutliche Schreibung von zweimaligem Iota im neuen Text (ΚΑΙΙΔΙΟΙΣΙΝ) stellt ein kleines Problem dar: Liegt ein Steinmetzfehler, nämlich Verwechslung mit ἰδίουςιν, vor, oder liegt der Schreibung eine phonetische Eigentümlichkeit²² zugrunde?

d 12 τιμοῦχων: Der verbale Ausdruck war schon in der alten Inschrift (B 29) bezeugt, hier findet er sich neben dem substantivischen Begriff (d 22). G. GOTTLIEB hatte schon aus den ‚Teiorum dirae‘ deduziert, daß damit in Teos im 5. Jahrhundert bereits ein konkretes Amt gemeint war.²³ Das wird in unserer Inschrift durch die Nennung des

²¹ Aus Abdera waren die drei Feste bisher noch nicht bezeugt: vgl. F. BILABEL, Die ionische Kolonisation (Phil. Suppl. 14, 1), 1920, 199 f.

²² Schreibungen mit doppeltem Iota sind vor allem in milesischen Inschriften häufiger zu finden: Milet I 3, 122 I 56 Οἰήτεω, 133, 14 ἐσθήια, 30 Κεραίτην, 41 χορηῖζωσιν, I 6, 187, 11 ἀπτοῦεν, 12 θωλιήν. Die Doppelschreibung ist hier mit Gründen der getrennten Aussprache des jeweiligen Diphthongs erklärt worden: O. HOFFMANN, SGDI IV 2 S. 863; E. FRAENKEL, IF 40, 1922, 83. Für das καὶ unserer Inschrift wird man das aber kaum voraussetzen können, so daß ich die Annahme einer Verschreibung hier doch vorziehe.

²³ G. GOTTLIEB, Timuchen. Ein Beitrag zum griechischen Staatsrecht (SHAW 1967, 3), 18–24. Zur Funktion der τιμοῦχοι vorher schon A. WILHELM, JÖAI 12, 1909, 137. Zu den teischen Belegen für die τιμοῦχοι sind inzwischen noch die Erwähnungen im Beschluß über die Sympolitie mit Kyrbissos gekommen: L. u. J. ROBERT, JS 1976, 155 f. Z. 18. 37. 55 (vorher schon Hellenica XI/XII, 213 Anm. 6; SEG XXVI 1306). Timuchen in Temnos: MDAI (I) 29, 1979, 246.

ταμειῶν neben dem τιμοχέων bestätigt. Die generelle Bedeutung ‚ein Amt innehaben‘ wird dagegen im neuen Text in a 5 mit τιμὴν ἔχειν zum Ausdruck gebracht.

d 14 μὴ ἀναλέξεν: Für ἀναλέγω in der Bedeutung von ‚(öffentlich) verlesen‘ kenne ich keinen epigraphischen Beleg. Die Lexika verzeichnen für die seltenere aktive Form zwei Stellen bei Cassius Dio (37, 43, 2; 53, 11, 1), bei dem sonst die mediale Form häufig ist und wiederholt mit ἀναγιγνώσκω variiert wird.²⁴ Dieses Wort erscheint auch in hellenistischen Dokumenten, in denen die Prozedur einer jährlichen Verlesung eines Vertrages vorgeschrieben wird.²⁵ Neben die hier erscheinende Form des Optativs ἀναλέξεν stellt sich in der entsprechenden Stelle der alten Inschrift (B 30) der Plural ποιήσαν.

d 15 γεγραθμένα: Die gesicherte Lesung gibt eine willkommene Parallele zu der Form ἔσπεθμένοι im milesischen Opferkalender Milet I 3, 31 a 2, die zu Unrecht verdächtigt worden war.²⁶ Es zeigt sich, daß H. JACOBSON richtig gesehen hatte, der übrigens schon aus den Lexika die Form γραθμα beigebracht hatte.²⁷

d 17–19 ἐπὶ μνήμη καὶ δυνάμει: In der bisher bekannten Inschrift waren die Timuchen verpflichtet worden, die ἐπαρὴ vorzunehmen ἐπὶ δυνάμει (B 31). Hier ist gegenüber der Deutung von R. GÜNTHER, IF 20, 1906/7, 115: «nach Kräften», von W. VOLLGRAF, Mnemosyne 46, 1918, 423, und E. SCHWYZER, Glotta 11, 1921, 76f., unabhängig die Schreibung ἐπὶ Δυνάμει und Erklärung mit einem Altar oder einer Statue der Dynamis vorgeschlagen worden (SCHWYZER: «auf dem Dynamisplatz, beim Standbild der Dynamis»), nachdem die milesische Molpeninschrift (Milet I 3, 133, 29) bei der Schilderung der Etappen des Prozessionsweges nach Didyma eine Ortsangabe gebracht hatte: παρ' Ἐκάτη τῆ πρόσθεν πυλέων παρὰ Δυνάμει. Die Formulierung in unserer neuen Inschrift scheint nun aber doch dazu zu zwingen, diese Erklärung aufzugeben, auch wenn eine göttliche Personifizierung der μνήμη nicht eigentlich Schwierigkeiten machte und gerade in Teos in späterer Zeit sogar schon einmal belegt ist.²⁸ Ich muß aber gestehen, daß ich den Sinn gerade der neuen Doppelwendung nicht verstehe: Wie könnten die Beamten verpflichtet werden, die Verlesung der ἐπαρὴ ‚nach bestem Wissen‘ bzw. ‚Erinnerungsvermögen‘ vorzunehmen, wenn doch die Stele

²⁴ Z. B. 53, 31, 1; 56, 32, 1; 60, 2, 2; 66, 10, 6; 79, 2, 4. Auch an den beiden Stellen in aktiver Verwendung ist das Wort mit ἀναγιγνώσκω gekoppelt, etwa 53, 2, 7 (Octavians Rede im Senat 27 v. Chr.) ἀνέγνω τοιαῦτα gegenüber 53, 11, 1 (nach Abschluß der Rede) τοιαῦτα τοῦ Καίσαρος ἀναλέγοντος. Mit ἀναγιγνώσκω erklären das Wort auch die Lexika: Hesych, A 4406; EM 98, 39; Sud. A 1935.

²⁵ Vgl. dazu P. HERRMANN, Der römische Kaisereid, 1968, 33 mit Anm. 46 und 47. Ein neues Dokument: SEG XXVI 1049, 30–35.

²⁶ WILAMOWITZ, GGA 1914, 99 = Kl. Schr. V 1, 455: «ich halte ἔσπεθμένος für eine Mißgeburt».

²⁷ H. JACOBSON, Hermes 45, 1910, 200 mit Anm. 2 (mit Rückgriff auf O. HOFFMANN, Die griechischen Dialekte ... II, 1893, 241f.). Die Form γραθμα steht Anecd. Oxon. I 102, 30 (abzuleiten aus *γραφθμα).

²⁸ Vgl. Anatolia (Anadolu) 9, 1965, 38 Z. 34 (J. u. L. ROBERT, Bull. épigr. 1969 n. 496; vorher schon 1967 n. 434).

mit dem Text öffentlich ausgestellt war? Oder sollte die Konstruktion hier (wofür ich freilich keine Parallele habe) in konzessivem Sinne zu verstehen sein?²⁹

d 19 φοινικογραφέων: Die Befassung dieses ‚Funktionärs‘ mit der Aufgabe der öffentlichen Verlesung des Inhalts der Stele tritt (nur) auf Weisung der Timuchen ein. Man wird das wohl so zu verstehen haben, daß in erster Linie Timuchen und Tamiai auf diese Verpflichtung festgelegt waren, daß aber die Timuchen diese Aufgabe an einen φοινικογραφέων ‚delegieren‘ konnten. So wie man die φοινικήϊα der bisher bekannten Inschrift (B 37) mit γραμματὰ gleichsetzen konnte, liegt es hier nahe, dem Verbum die Bedeutung γραμματεῦων zuzuerkennen, in dem Funktionär also im Prinzip einen γραμματεῦς, einen Schreiber oder Sekretär zu sehen. Das bringt dann zwei schon bekannte, allerdings erst hellenistische, Belege eines φοινικόγραφος in Weihinschriften aus Mytilene auf Lesbos in Erinnerung (IG XII 2, 96 und 97), wo neben diesem jeweils auch noch ein γραμματεῦς aufgeführt wird. Man kann an sachlich benachbarte, aber doch nicht identische Funktionen denken. – Die traditionelle Verknüpfung der φοινικήϊα der teischen Inschrift mit der bekannten Nachricht Herodots (5, 58) von der Übernahme der Schrift von den mit Kadmos nach Griechenland gekommenen Phönikern durch die Griechen, und danach der Bezeichnung der γραμματὰ als Φοινικήϊα, ist nun freilich neuerdings mit in die Diskussion geraten, als ein wahrscheinlich sogar noch älteres Dokument aus Kreta, die in die Zeit um 500 v. Chr. datierte längere Inschrift auf einer archaischen Bronze-Mitra, uns die neuen Termini ποινικάζεν und ποινικαστάς – bescherte.³⁰ Die – mit unseren Mitteln kaum zu entscheidende – Kontroverse geht darum, ob die griechischen Ausdrücke (sofern die ionische mit der neuen kretischen Form zu kombinieren ist) tatsächlich mit den Phönikern zu verbinden sind oder ob sie vom Rotfärben der Inschriftzeichen (φοῖνιξ = Purpur) abgeleitet sein können.³¹ Da unser Neufund freilich, soweit ich sehe, hierzu nichts beitragen kann, soll die Frage hier nicht aufgenommen werden.

²⁹ Ich meine damit etwa das, was anderweitig mit den Formeln εἰδώς und δυνατὸς ὧν ausgedrückt wird: vgl. dazu G. MADDOLI, MH 24, 1967, 1–11; J. u. L. ROBERT, Bull. épigr. 1967 n. 176. Eine Konstruktion mit εἰδώς war wahrscheinlich auch in dem bisher bekannten Exemplar der ‚dirae Teiae‘ enthalten: B 11–12. M. WÖRRLE erwägt eine finale Bedeutung der Präposition (vgl. R. GÜNTHER, IF 20, 1906/7, 111 ‚Angabe des Zweckes und Zieles‘), etwa: «damit es in Erinnerung und in Kraft bleibt».

³⁰ L. H. JEFFERY-A. MORPURGO-DAVIES, Kadmos 9, 1970, 118–154, mit dem Text auf S. 124; der Text auch BCH 97, 1973, 32. Ein Wort derselben Bildung steckt, wie sich zeigt, auch in dem Fragment aus Eleutherna ICret. II, XII 11, 3.

³¹ Für die schon von den ersten Herausgebern S. 133 erwogene Bedeutung ‚rot machen‘ bei ποινικάζεν ist insbesondere P. CHANTRAINE, StudClas 14, 1972, 7–15 eingetreten (wobei er freilich hinsichtlich der Zugehörigkeit von φοινικήϊα zur selben Bedeutung zögerte; man vgl. auch J. u. L. ROBERT, Bull. épigr. 1972 n. 351; R. F. WILLETTS, Kadmos 11, 1972, 97), gegen sie wenden sich G. PATRICK EDWARDS - RUTH B. EDWARDS, Kadmos 13, 1974, 48–57, die für die alte Deutung eintreten. Der Vorschlag von A. J. BEATTIE, Kadmos 14, 1975, 26–31, ποινικάζεν und ποινικαστάς von φοινικήϊα abzutrennen und mit dem Stamm ποινή zu verbinden (wodurch der ποινικαστάς zu einem Richter würde), dürfte mit Recht auf Kritik gestoßen sein (G. P. u. R. B. EDWARDS, Kadmos 16, 1977, 131–140).

Nach diesen Bemerkungen zum vermutlich letzten Textabschnitt sei nun zurückgegriffen auf den umfangreichsten Textteil des Neufundes, die Seite a, in der wir wohl auch die ursprüngliche Vorderseite der Stele zu sehen haben.

Diese Textseite enthält zunächst zwei Formulierungen des uns schon bekannten Schemas: jeweils die Anführung einer die Gemeinde schädigenden Handlung und ihre Bedrohung mit der stereotypen Verfluchungsformel. Freilich ist dabei die erste Aussage (a 1–5) wegen des Textverlustes am oberen Rand des Steines nicht mehr rekonstruierbar, die zweite (a 5–10) birgt für mich wegen der noch nicht gelungenen Lesung an einer Stelle (a 6–7) noch eine Unsicherheit der Interpretation, wenn auch der Hauptgedanke klar zu sein scheint. Dann kommt aber mit dem Ende von Zeile 10 die Überraschung des neuen Textes: Ohne Überleitung geht die Konstruktion plötzlich in Formulierungen über, die mit futurischen Verbformen der 1. Person singular, und zwar jeweils in der Negation, gebildet sind. Damit wird klar: Es sind Verpflichtungen eines Eides, und mithin zeigt sich, daß die vorausgehenden Verwünschungsformeln offensichtlich in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen mit der Ablegung eines Eides.

Waren die bisher bekannten Aussagen der *Teiorum dirae* gelegentlich schon in der Weise zusammenfassend charakterisiert worden, daß wir in ihnen das «Staatsgrundgesetz» von Teos vor uns hätten,³² so können wir heute hinzufügen, daß dieses Grundgesetz zugleich eine Absicherung erfahren sollte in der Form eines Bürgereides, denn nur so werden die Schwurformeln zu deuten sein. Es sind freilich, das muß man sich vor Augen halten, durchgehend negative Aussagen, Zusicherungen, etwas nicht zu tun. Das läßt an ein besonderes Bemühen um Abwehr von Gefahren denken oder vielleicht eher an einen Versuch der Absicherung der staatlichen Ordnung nach einer erlebten Bedrohung oder gar Beeinträchtigung, was für die Frage der zeitlichen Einordnung und historischen Interpretation Bedeutung gewinnt. Auch andere uns erhaltene Bürgereide, d. h. Verpflichtungen von Gesamtbürgerschaften, lassen als Hintergrund eine Staatskrise, u. U. einen Umsturzversuch, erkennen oder erahnen.³³

In der Literatur ist bei bisherigen Erörterungen der *dirae Teiae* und ihrer Einordnung in die in Griechenland wiederholt bezeugte Prozedur der Formulierung von *ἀοαί* zum Schutz staatlicher Ordnungen auf deren natürlichen Zusammenhang mit Eidesleistungen hingewiesen worden.³⁴ So ist, nachträglich gesehen, der jetzt zutage getretene Tatbestand in Teos doch nicht eigentlich eine Überraschung, und man wird wahr-

³² E. ZIEBARTH, *Hermes* 30, 1895, 65; A. WILHELM, *JÖAI* 12, 1909, 137; G. GOTTLIEB, *Timuchen* 21.

³³ Vgl. P. HERRMANN, *Der römische Kaisereid* 33–5. Zum Bürgereid jetzt auch J. PLESCIA, *The Oath and Perjury in Ancient Greece*, 1970, 15–24.

³⁴ E. ZIEBARTH a. Anm. 32 a. O. 63: «... wo ... sich ein Volk oder ein Staat in seiner Gesamtheit durch Eidschwur jedes Einzelnen verpflichten muß, zusammenzuhalten bis zum Tod, und wo dann die an und für sich mit jedem Eidschwur verbundene *ἀοαί* eine besondere Geltung erlangt». K. LATTE, *Heiliges Recht* 73: «Die Exekration gehört ja zur griechischen Eidesformel.» Man vgl. auch R. HIRZEL, *Der Eid*, 1902, 137–141; R. VALLOIS, *BCH* 38, 1914, 263.

scheinlich häufiger, als bisher auf der Grundlage nur einen Teilaspekt beleuchtender Zeugnisse angenommen worden ist, eine solche Kombination von Bürgereid und öffentlichen ἀράι voraussetzen haben, angefangen vielleicht von der Verpflichtung der Athener auf die solonischen Gesetze am Beginn des 6. Jahrhunderts.³⁵ Dabei stehen offenbar die Eidesleistung durch die Bürger und die Formulierung der ἀράι durch die zuständigen Beamten nebeneinander, wie das auch eines der erhaltenen Beispiele, der Bürgereid von Itanos auf Kreta, erkennen läßt.³⁶ Daß im übrigen in Teos selbst durch das neue Dokument die erstaunlich dauerhafte Tradition der Formulierung von ἀράι jetzt noch deutlicher illustriert wird, wird weiter unten noch zu zeigen sein.

Ich lasse wieder Einzelbemerkungen zu dieser Textseite folgen.

a 5–10: Die Konstruktion τιμῆν ἔχων wird wohl eher allgemein vom Inhaber eines Amtes zu verstehen sein als von einem Mitglied des Timuchenkollegiums, wofür man wie in d 12 τιμοχέων erwarten würde.³⁷ Das Problem der Interpretation dieses Absatzes liegt in der Lesung der Zeilen 6–7: In Z. 6 ist an der angegebenen Lesung kaum zu zweifeln; in Z. 7 ist wegen der Beschädigung der Schriftfläche nicht weiterzukommen, die relativ sicher notierten Buchstabenreste würden sich am besten mit einer Ergänzung [Τ]ηί[ο]υ[σ]ι[ν] vertragen. Was aber bedeutet hier [.]ΥΝΘΕΤΟΙΣΙΝ? Sprachlich sehe ich nur die Möglichkeit, in [σ]ὺν θετοῖσιν zu trennen, aber was heißt das sachlich? θετός ist m. W. nur in der Bedeutung «angenommen, adoptiert» bezeugt, u. U. könnte man an Personen denken, die nicht γνήσιοι sind.³⁸ Die Schwierigkeit des Verständnisses wird noch dadurch erhöht, daß m. E. nicht sicher zu sagen ist, ob die Klausel für Teos und Abdera gemeinsam gilt oder sich eventuell nur auf Abdera bezieht. Den mit der Fluchformel bedrohten Tatbestand verstehe ich als Übervorteilung des Nächsten durch δόλος. Allerdings ist – gerade angesichts der Schwierigkeit der Interpretation der vorausgehenden Wörter – darauf hinzuweisen, daß hier auch die Wortbedeutung

³⁵ Das könnte man jedenfalls aus der Kombination der Nachrichten bei Herodot 1, 29 und Aristoteles, Ἀθ. πολ. 7 mit Dio Chrys. 80, 6 (II p. 224 v. ARNIM) τὴν ἀράν, ἣν Ἀθηναῖοι περὶ τῶν Σόλωνος ἔθεντο νόμων τοῖς ἐπιχειροῦσι καταλύειν ableiten. Auf die Dio-Stelle hat ZIEBARTH a. Anm. 32 a. O. 61 Anm. 2 hingewiesen, wobei er der Fortsetzung bei Dio entnahm, daß die ἀρά sich auch auf παῖδες καὶ γένος erstreckte.

³⁶ ICret. III, IV, 7, 2: [ῥο/κον τελ]ιόντω τοῖ ἄ[ρχοντ]ε[ς] σὺν τοῖς [ε/ρεῦσ]ι, ἐπαράσθων δὲ καὶ τοῖ ἱερεῖς ...; Z. 16 αἱ δὲ κα μὴ ὀρκάσωντι τοὶ τόκα ἄρχο/ντες ἢ τὰν ἀράν μὴ ποιήσωντι ἐν τῷ χ/θόνωι τῷ γεγραμμένωι ... Dazu M. GUARDUCCI: «... rectius fortasse verbum ποιήσωντι ea ratione intellegemus ut cosmis devotionis a sacerdotibus pronuntiandae cura commissa sit.» Man vgl. auch die Formulierung in dem Dekret des attischen Vereins der Eikadeis IG II² 1258, 1: ἐπειδὴ τι/νες ἐναντία τῷ ὄρκωι ὄν ὤμοσαν καὶ τεῖ / ἀράι ἦν Εἰκαδεὺς ἐπληράσατο διατελ/οῦσι πράττοντες ...

³⁷ Man vgl. auch τιμάς ἴσχευ IvErythrai 2 B 29 in der Interpretation von H. ENGELMANN-R. MERKELBACH S. 29, gegen LIDDELL-SCOTT-JONES s. v. τιμή «hold the office of τιμοῦχος».

³⁸ Man vgl. die Hesych-Glosse Θ 420 θετόν· εἰσποητόν, οὐ γνήσιον.

δουλῶται möglich wäre. Damit wird an eine ähnliche Alternativmöglichkeit in der Interpretation zweier Stellen im Recht von Gortyn erinnert, wo die neueren Herausgeber auch zu einer Ableitung von δόλος hinneigen.³⁹

a 10–13: Die ersten drei Bestimmungen des Eides enthalten die Verpflichtung, die bestehende staatliche Ordnung nicht anzugreifen, weder einen Aufstand noch einen Bürgerkrieg zu entfachen. Es ist dabei bemerkenswert, daß die staatliche Ordnung mit keinem Wort definiert wird bzw. daß keine Angabe darüber erscheint, gegen wen die ἐπανάστασις sich richtet (vgl. Anm. 41). Dieser Begriff ist gerade auch deshalb interessant, weil das dazu gehörige Verbum bereits in einer Klausel der schon bekannten ‚dirae‘ erschien (B 5 ἐπανισταίτο), dort aber gerade, auch wegen der stärkeren Verstümmelung des Textes, zu unterschiedlichen Ergänzungen und Interpretationen Anlaß gegeben hat. Darauf wird unten in den Ausführungen zur Rolle und Bedeutung des Aisymneten (a 22) zurückzukommen sein.

Wenn in den uns erhaltenen (späteren) Bürgereiden von der Bewahrung der staatlichen Ordnung die Rede ist, ist dort gelegentlich der konkrete Verfassungstyp genannt (Demokratie).⁴⁰ Für ἐπανάστασις in solchem Zusammenhang kenne ich keine Parallele;⁴¹ in den hellenistischen Bürgereiden (vgl. Anm. 33) findet sich dagegen συνωμοσία.⁴² Von hohem Interesse ist in Z. 13 unseres Textes das Auftauchen des seltenen Wortes λυήσω, das uns bisher vornehmlich in Form des Substantivs λύα und zunächst besonders aus dem äolischen Sprachbereich bekannt war und in den Lexika häufiger

³⁹ ICret. IV 72 = R. F. WILLETTS, *The Law Code of Gortyn*, 1967, im Abschnitt über Ehebruch: 36 αἱ δὲ κα πονεῖ δολό/σαθῆναι, ὁμόσαι τὸν ἐλόντα, 44 αὐτ/ὸν μοικίοντ' ἐλέν, δολόσαθ/θαι δὲ μέ. Mit δουλόω verbunden haben die Form F. BÜCHELER–E. ZITELMANN, *Das Recht von Gortyn*, 1885, 20 Anm.; D. COMPARETTI, *Mus. It.* 1885 (non vidi); R. MEISTER, *RhM* 63, 1908, 565; J. KOHLER-E. ZIEBARTH, *Das Stadtrecht von Gortyn*, 1912, 5 und 7. Für Ableitung von δόλος treten ein F. BLASS, *SGDI* 4991 (III 2 p. 271); DARESTE-HAUSSOULLIER-REINACH, *Inscr. jurid. grecques I* 361 Anm. 1; M. GUARDUCCI, *ICret. IV* p. 154; WILLETTS p. 60.

⁴⁰ Syll. 360, 13 (Chersonasos): οὐ/δὲ καταλυσῶ τὰν δαμοκρατίαν ...; Tit. Calymnii, *Test. XII* 21 (ὁμοπολιτεία Kos-Kalymna): ὀλιγαρχίαν δὲ οὐδὲ τύραννον οὐδὲ ἄλλο πολίτευμα ἔξω δαμο/κρατίας οὐ καταστάσω.

⁴¹ Das Wort kommt aber charakteristischerweise zweimal ohne Nennung der angegriffenen Staatsordnung vor in den 2 thasischen Gesetzen über die Belohnung von Anzeigen wegen Hochverrats in Thasos und in seinen Kolonien vom Ende des 5. Jh.s, die vom Herausgeber als Dokumente einer oligarchischen Herrschaft erklärt worden sind (J. POUILLOUX, *Recherches sur l'histoire et les cultes de Thasos I*, 1954, 139 n. 18 = *Choix d'inscr. grecques* n. 31), Z. 1: ὃς ἂν ἐπανάστασιν βουλευομένην ἐπὶ Θάσῳ κατέλιπ...; Z. 7: ὃς ἂν ἐν τῆς ἀποικίῃσιν ἐπανάστασιν βουλευομένην κατέλιπ... Das Beispiel ist gerade auch wegen der Verbindung von Mutterstadt und Kolonien für uns interessant (vgl. dazu J. SEIBERT, *Metropolis und Apoikie*, 1963, 218–222; als Parallele für die Beziehung zwischen Teos und Abdera angesehen ebd. 177 – vgl. aber unten Anm. 88).

⁴² ICret. I, IX 1, 64 (Dreeros); ICret. III, IV 8, 16 (Itanos): οὐδὲ σύλλογον οὐδὲ συνωμο/[σίαν] ποιησῶ ἐπὶ τῷ κακίῳ τ[ᾶ]ς πόλ[ι]ος, dazu 27: οὐδὲ βουλευσῶ περὶ τᾶ/[ς πόλ]ιως κακῶν οὐδὲν; Syll. 360, 36 (Chersonasos).

mit dem Äquivalent στασιάζω bzw. στάσις verzeichnet ist.⁴³ Eine Zusicherung, keine στάσις zu beginnen und sich dem στασιζών entgegenzustellen, ist in dem Bürgereid von Dreros enthalten (ICret. I, IX 1, 60).

a 13–16: Die nächsten vier Bestimmungen des Eides betreffen Aspekte gerichtlichen Vorgehens, von denen der Schwörende nur unter bestimmten im folgenden zu besprechenden Voraussetzungen Gebrauch zu machen sich verpflichtet. Die dabei genannten Maßnahmen der Vermögenskonfiskation und Hinrichtung lassen primär an politische Delikte denken.

a 14 οὐδὲ χρήματα δημιώσω: Das hier für «konfiszieren» gebrauchte Wort δημιώω ist eine noch nicht bezeugte Bildung. Als K. LATTE in seiner Untersuchung «Kollektivbesitz und Staatsschatz in Griechenland» die älteren Belege für das in dieser Bedeutung gebräuchliche δημιεύω zusammenstellte und dabei Verbreitung des Wortes von Athen aus vermutete, wies er ausdrücklich auf das Fehlen eines Beleges im ionischen Bereich hin.⁴⁴ Ein solcher hat sich nun interessanterweise mit einer abweichenden Form eingestellt.

a 15 οὐδὲ δήσω: Eine eidliche Verpflichtung dieser Form wird uns durch Demosthenes auch für den von ihm auf Solon zurückgeführten athenischen Buleuteneid überliefert, allerdings mit dem charakteristischen Zusatz, daß sie nicht gilt bei Fällen von Landesverrat und Verfassungsumsturz.⁴⁵ Weiteres Parallelmaterial zu der Formel hat A. WILHELM, JÖAI 14, 1911, 215 f., zusammengestellt.

a 15 οὐδὲ κατακτενέω: An der Lesung dürfte nicht zu zweifeln sein. Hingewiesen sei auf das wiederholte Vorkommen dieses Kompositums in der «Blutinschrift» von Milet, während sonst in ähnlich lautenden Klauseln wie der gleich zu erwähnenden im athenischen Eid für Chalkis ἀποκτείνω verwendet wird.⁴⁶ Möglicherweise kam das Wort auch schon in dem bereits bekannten Text der «dirae» vor (s. Anm. 56).

a 16–22: Die Klausel, die die Ausnahmebestimmungen bzw. Voraussetzungen für gerichtliches Vorgehen enthält, ist m.E. auf alle vier vorausgegangenen Verben zu

⁴³ Vgl. vor allem Alkaios fr. 70, 10: χαλάσσομεν δὲ τὰς θυμοβόρω λύας / ἐμφύλω τε μάχας, dazu noch fr. 36, 11; Pind. Nem. 9, 14: βιασθέντες λύα (vorher 13: δεινὰν στάσις); Callim. fr. 43, 74: ἀλλήλοις δ' ἐλύσαν. Aus den Lexika sei nur auf die Glossen Λ 1319–1322 bei Hesych hingewiesen.

⁴⁴ K. LATTE, NAWG 1946/7, 64 = Kl. Schr. 295 mit Anm. 3. Zum Gebrauch in Athen s. auch A. WILHELM, APAW 1939, 22 S. 18 = Akademieschr. III 30. J. POUILLOUX hat an zwei Stellen eines thasischen Textes (POUILLOUX, Recherches sur l'histoire et les cultes de Thasos I 390 n. 150) das Kompositum καταδημιεύω hergestellt: REA 61, 1959, 289.

⁴⁵ Demosth. XXIV 144: οὐδὲ δήσω Ἀθηναίων οὐδένα, ... πλὴν ἐάν τις ἐπὶ προδοσίᾳ τῆς πόλεως ἢ ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου συνιῶν ἄλλῳ. Vgl. [Andoc.] IV 3: ἐκεῖ (sc. im ὄρκος τοῦ δήμου καὶ τῆς βουλῆς) μὲν γὰρ ὄμνυτε μηδένα μήτε ἐξελεῖν μήτε δήσειν μήτε ἀποκτενεῖν ἄκριτον. Zum Buleuteneid vgl. H. T. WADE-GERY, ABSA 33, 1932/3, 118–9; J. M. BALCER, The Athenian Regulations for Chalkis (Hist. Einzelschr. 33), 1978, 38 ff.

⁴⁶ Κατακτείνω: Milet I 6, 187 = Syll. 58 Z. 3. 6. 8; ἀποκτείνω im Eid des Chalkis-Dekrets: unten Anm. 49; im Buleuteneid: Anm. 45; im Eid des Vertrages zwischen Athen und Keos: Syll. 173, 59 (Staatsvertr. II 289).

beziehen, nicht allein auf das an letzter Stelle genannte οὐδὲ κατακτενέω. Sie ist in zwei parallele Aussagen zerlegt, die zuerst Teos, sodann Abdera betreffen. Übereinstimmend scheint dabei ausgedrückt zu sein, daß solches Vorgehen nur bei einstimmigen Voten oder zumindest eindeutigen Mehrheitsentscheidungen in der jeweiligen Stadt zulässig ist.⁴⁷ Für den Fall von Teos ist dabei noch hinzugefügt, daß es sich um eine Verurteilung auf gesetzlicher Grundlage handeln muß: ἀμ μὴ ὑπὸ πόλεως νόμο καταλαφθέντα.⁴⁸ Es sollen also offenkundig bestimmte Willkürakte einer doch wohl politischen Justiz ausgeschlossen werden, womit wir wiederum einen Hinweis gewinnen auf vorausgegangene Turbulenzen oder doch jedenfalls Erfahrungen, aus denen

⁴⁷ Wenn mein Ergänzungsvorschlag richtig ist, wäre dabei für Teos gesagt: σὺν ἅπασιν τοῖσιν ἐν Τεῷ, für Abdera: (σὺν) σύμπαντα κοινοῖσιν. Ob sich dahinter auch sachlich ein Unterschied verbergen könnte, ist mir unklar: Sollte eventuell die für Abdera gewählte Formulierung andeuten, daß hierbei ein «gemeinsamer» Beschluß in beiden Orten vorausgesetzt wird? – Eine Parallele für die hier gebrauchten Wendungen, besonders auch in der Alternativ-Fassung σὺν ἅπασιν bzw. σύμπαντα κοινοῖσιν ἢ πλέοσιν, ist mir nicht bekannt. Verwandt sind jedenfalls gelegentlich bezuogene Bestimmungen, die für gewisse Entscheidungen einen δῆμος πληθῦσιν verlangen (vgl. L. ROBERT, BCH 62, 1928, 161 = OMS I 90, wo allerdings der Beleg Syll.³ 438, 27 auf einem Versehen beruhen muß). Auffallend ist die häufige Wiederkehr dieser Formel (ἄνευ τῷ δέμῳ τῷ Ἀθηναίῳν πλεθύνοντος) in der «charter of the democracy» von 410 in Athen: IG I² 114 mit den wichtigen Ergänzungen von H. T. WADE-GERY, ABSA 33, 1932/3, 113–122. WADE-GERY nimmt an, daß dort in den Zeilen 21–28 der Buleuteneid enthalten war, gefolgt von Bestimmungen über gesetzgeberische Tätigkeit, «with an express veto against making laws which touch the sovereignty of the Demos». Hierbei ist auch die Bestimmung μεῖ ἐναὶ θανάτου [ζεμι]ῶσαι mit dieser Klausel versehen (Z. 36), von BALZER a. Anm. 45 a. O. 37 übersetzt mit «without the plurality of the Athenian Demos», was unserer neuen Inschrift nahekäme, aber dem dortigen Text nicht entspricht (man vgl. auch die abweichende Interpretation der Klausel bei J. SENCIE-W. PEREMANS, LEC 10, 1941, 329–337, im Sinne von «sans que le peuple ait l'occasion de se réunir», die ich aber nicht für richtig halte). Insgesamt charakterisiert WADE-GERY, CQ 24, 1930, 118, das athenische Dokument «as making a democratic reaction from some oligarchic experiment». Das ist auch im Hinblick auf die Beurteilung des Textes aus Teos interessant.

⁴⁸ Für die hier erscheinende sprachliche Form gibt es schon Belege: καταλάφθη in einer Inschrift des 4. Jhs aus Zeleia (MDAI [A] 6, 1881, 229 Z. 7 = SGDI 5532), λαφθέωσιν in der «Blutinschrift» von Milet (Milet I 6, 187, 8); dazu O. HOFFMANN, SGDI IV 2 p. 862: «ἐλάφθη die echtionische Form für ἐλήφθη» – man vgl. aber auch καταλαφθήμειν im Vertrag des Mausollos mit Phaselis (TAM II 3, 1183, 10 = Staatsvertr. II n. 260). Zur sachlichen Bedeutung «faire condamner» vgl. B. HAUSSOULLIER, RPh 1928, 195 anhand der Inschrift IV Erythrai 17, 11 (ἦγ καταλάβη «falls der Kläger siegt», ähnlich 2 A 7: τῷ καταλαβόντι), mit Hinweis auf A. WILHELM, JÖAI 12, 1909, 128 (vorher schon 1, 1898, 159 f.). Aus Teos ist schon ein Beispiel aus der Schulstiftung des Polythrus bekannt (Syll. 578, 58: τὸ δὲ ἦμισυ τοῦ καταλαβόντος). Literarische Belege für diesen «ionischen Ausdruck» (WILHELM) haben nur die Tetralogien des Antiphon geliefert: dazu K. SCHODORF, Beiträge zur genaueren Kenntnis der attischen Gerichtssprache aus den zehn Rednern, 1904, 16 f. (vgl. L. GERNET in der Budé-Ausgabe 15, wo dieser Wortgebrauch als eines der wichtigsten Argumente gegen die Echtheit angesehen wird; anders F. D. CAZZI, ed. 1969, 187). Immerhin konnten die dort vorkommenden Belege die entscheidende Hilfe leisten für die Ergänzung von νόμο in Z. 19 unseres Textes, nämlich III γ 7: οὐδ' ὑπὸ τοῦ νόμου καταλαμβάνεσθαι φασιν, ὅς ἀπαγορεύει ..., IV γ 2: τοῦτον αἴτιον τῶν πραχθέντων γενόμενον καταλαμβάνεσθαι ὑπὸ τοῦ νόμου (GERNET: «condamné par la loi»).

man die hier durch Eid bekräftigten Garantien einzuführen für nötig befunden hat. Am nächsten berühren sich in den Formulierungen damit die bekannten Garantien im Hinblick auf die Vermeidung von Willkürhandlungen, die im athenischen Chalkis-Dekret von 446 v. Chr. im Eid der athenischen Seite erscheinen.⁴⁹ Hier sind sie eindeutig Bestandteil einer «Kapitulationsurkunde», mit der die Wieder-Unterwerfung der abtrünnig gewordenen Stadt besiegelt wurde. Daß hier im Falle von Teos und Abdera eine ähnliche Situation vorauszusetzen wäre, ist indes kaum anzunehmen, wie unten noch erörtert werden soll.

a 22–24: Der Text bricht gerade an der Stelle ab, wo eine sehr interessante politische Aussage enthalten zu sein scheint. Soweit er erhalten ist, entnimmt man ihm eine ebenfalls unter die Eidesklauseln aufgenommene Zusicherung, keinen Aisymneten einzusetzen, auch nicht durch Mehrheitsbeschluß. Das führt auf die Annahme, daß es sich um ein zum gegebenen Zeitpunkt jedenfalls unerwünschtes Amt handelt, wobei allerdings wegen des Textverlustes offenbleibt, ob die Zusicherung ganz generell galt oder auf bestimmte Voraussetzungen beschränkt war, so wie wir auch nicht sagen können, ob sich die Aussage auf Teos und Abdera oder etwa nur eine der beiden Städte bezog.

Größere Klarheit in diesem Punkte wäre vor allem auch deshalb erwünscht, weil das Amt oder die Funktion des Aisymneten bereits in dem schon bekannten Fragment der «dirae Teiae» zweimal in Erscheinung getreten ist, dort aber gerade der stark zerstörte Textzustand keine eindeutige Interpretation ermöglicht hatte. Die abweichenden Ergänzungsvorschläge und Deutungen dort hatten letztlich das uns aus der Überlieferung entgegretende ambivalente Erscheinungsbild des Aisymneten in der griechischen Staatsentwicklung zum Hintergrund, was auf die Frage hinführte, ob in Teos im 5. Jahrhundert der Aisymnet ein regulärer Magistrat war (wie das andernorts und für andere Zeiten bezeugt ist⁵⁰) oder ob er eine Ausnahmestellung einnahm, die dann u.U. im Sinne des bekannten Aristoteles-Wortes als αἰρετὴ τυραννίς (Pol. 3, 1285 a 31; 1285 b 26) zu charakterisieren wäre.⁵¹ Im Anschluß an die Abschrift(en)

⁴⁹ MEIGGS-LEWIS n. 52, 6–10 (Staatsverträge II 155): οὐδὲ ἰδιότεν οὐδένα ἀτιμ/όσο οὐδὲ φυγεῖ ζεμίόσο οὐδὲ χουλλέψο/μαι οὐδὲ ἀποκτενῶ οὐδὲ χροέματα ἀφαιρέ/σομαι ἀκρίτο οὐδενός ἄνευ τῶ δέμο τῷ Ἀθ/εναίων. Vgl. dazu J. M. BALZER a. Anm. 45 a. O. 35–45.

⁵⁰ Zu dem Wort, seiner Bedeutung und Verbreitung: F. SOLMSEN, Beiträge zur griechischen Wortforschung I, 1909, 36–58; G. BUSOLT, Griech. Staatskunde I³, 372 ff.; der neueste Beitrag: D. HEGYI, Der Ursprung der Aisymneteia, ACD 13, 1977, 7–10 (frdl. Hinweis von N. EHRHARDT). Am bekanntesten ist natürlich das Amt in Milet (vgl. WILAMOWITZ, SPAW 1904, 621; GGA 1914, 75 ff. = Kl. Schr. V 1, 428; zuletzt H.-J. GEHRKE, Historia 29, 1980, 21). Dazu kommt im ionischen Bereich noch Naxos (IG XII 7, 67, 36 = Syll. 955, 1; IG XII 9, 223, 5). Ein weiteres Verbreitungsgebiet ist Megara mit seinen Kolonien (αἰσυμνάται als Kollegialorgan): s. K. HANELL, Megarische Studien, 1934, 146 ff. Als «reguläres Amt» sieht H. BERVE, Die Tyrannis bei den Griechen, 1967, I 91 und II 571, trotz uneinheitlicher Überlieferung auch die Aisymnetie in Kyme in der Aiolis an (Aristot. fr. 524 ROSE = H. ENGELMANN, Die Inschriften von Kyme, 1976, 161 T 45 + 46).

⁵¹ Man vgl. auch 1286 b 38: αἰσυμνήτην ἢ τύραννον, 1295 a 14: μόναρχοι ... οὐς ἐκάλουν αἰσυμνήτας; Dion. Hal. 5, 73, 3 mit Verweis auf Theophrast, περὶ βασιλείας (fr. 127 WIMMER).

SHERARDS und die «Korrekturen» CHISHULLS⁵² ist in B 3 und 8 – mit allerlei Varianten im einzelnen – in der Regel ein Text hergestellt worden, in dem mit dem Fluch bedroht wurde, wer in Teos dem Euthynen oder Aisymneten mit Ungehorsam begegnete bzw. sich gegen den Aisymneten erhöbe (ὄστις ... ἐπανισταῖτο τῷ αἰσυμνήτη).⁵³ Und ebenso schien der nachfolgende Passus die Aisymnetie als reguläres oder doch jedenfalls mögliches⁵⁴ Amt in Teos erkennen zu lassen, dessen Anfang gelesen wurde (B 8–10): ὄστις τῷ λοιπῷ αἰσυμ/νῶ(ν)⁵⁵ ἐν Τέωι ἢ γῆι τῆι Τήτῃ – mit einer dann allerdings unsicheren Fortsetzung, in der möglicherweise von Tötung oder Hinrichtung⁵⁶ und dann jedenfalls von Verrat die Rede war. Daraus leitete sich dann die Deutung der Abschnitte im Rahmen des Deliktkatalogs des «Staatsgrundgesetzes» von

Zur Aisymnetie als «außerordentlichem Amt» H. BERVE, Die Tyrannis bei den Griechen I 94 und II 574 (Pittakos). Man vgl. auch die Aufzählung bei Theodor. Metochit., Miscell. 10.

⁵² Die nach BOECKH zu erschließende Lesung SHERARDS lautet:

ΟΣΤΙΣ:ΤΗΙΩΝ:Λ.ΥΝΩΙ
 ΗΑΡΕΥΝΗΤΗ:....Η:Η
 ΕΠΑΝΙΣΤΑΙΤΟ:Ι 4 ΑΙ
 ΝΗΗΙ: ἀπόλλυσθαι κτλ.

CHISHULL gibt folgende (korrigierte) Lesung:

ΟΣΤΙΣ:ΤΗΙΩΝ:Ε.ΥΝΩΙ
 ΗΑΙΣΥ.ΝΗΤΗ:....ΗΙ:Η
 ΕΠΑΝΙΣΤΑΙΤΟ:ΗΔΙ
 ΧΗΤΑΙ: ἀπόλλυσθαι κτλ.

⁵³ CHISHULL hatte aus seiner «Lesung» den Text so hergestellt: ὄστις Τηῖων ἐ[ν] Ξ[ι]υνῶι ἢ αἰσυ[μ]νήτηι ἢ [κ]ρι[τ]ῆι ἢ ἐπανισταῖτο ἢ διαμάχεται. Das wurde – unter Weglassung von κριτῆι und mit der Akzentveränderung in ἐπανισταῖτο – von O. HOFFMANN und noch M. N. TOD übernommen. BOECKH hat statt ἐ[ν] Ξ[ι]υνῶι das von allen Späteren übernommene εἰ[ν]θ[ι]ύνωι eingesetzt, hat anstelle von [κ]ρι[τ]ῆι die Verbform [ἀ]πειθοῖ[η] (Spätere [ἀ]πειθεοῖ[η] ergänzt, was von ROEHL, CAUER, BECHTEL, SGDI übernommen, sonst aber als «nimis longum» (Syll.) aufgegeben wurde. Nach ἐπανισταῖτο hat BOECKH statt des CHISHULL'schen ἢ διαμάχεται im engeren Anschluß an SHERARD geschrieben [τῷ] αἰ[συ]μνήτηι, was von den meisten übernommen wurde. Danach käme αἰσυμνήτης zweimal in dem Passus vor, was BECHTEL, SGDI (und vor ihm schon BLASS) dazu brachte, es als irrtümliche Wiederholung zu streichen. Im neuesten Text bei MEIGGS-LEWIS (ebenso bei HAINSWORTH) ist durch bewußte Setzung von Lücken an beiden Stellen (B 4 und 5/6) die Problematik bewußt gemacht, die im Kommentar gut dargelegt wird.

⁵⁴ Vgl. BOECKH: «Sed potuit in Teo... aesympnetes in aliquod tempus ordinandae rei publicae causa creari; atque ipsa dictio ὄστις τοῦ λοιποῦ αἰσυμῶν vs. 8 videtur significare, non ordinarium fuisse magistratum, sed ob praesentem quoque tempore necessitatem, vel ut universae civitati vel ut parti praesesset, creandum.»

⁵⁵ Es ist nicht unwichtig, darauf hinzuweisen, daß die Abschriften hier eindeutig ΑΙΣΥΜ/ΝΩΙ haben: vgl. W. BANNIER, RhM 74, 1925, 286 mit Anm. 4. Αἰσυμῶι könnte wohl eine Oportativform sein.

⁵⁶ Innerhalb der schwer deutbaren Lesung der Zeilen 10/11 hat der Komplex Α.Τ/ΕΝΕΙ BOECKH auf ἀ[ποκ]τένει[ε] geführt («certum est»), wonach er das Satzglied ergänzte: [ἢ] τ[ο]ὺς ἄν[δρα]ς ἀ[ποκ]τένει[ε] παρ[ὰ] τ[ὸν] ν[όμον]. Dazu brachten Spätere folgende Varianten: [ἀ]δικ[ω]ς ἄν[δρ]ο[ς] ἀ[ποκ]τένει[ε] BECHTEL, BUCK; [ἀ]δικ[ω]ς ἄν κ[ατ]α[κ]τένει κ[αθ]αρόν HAUSSOULLIER bei MICHEL; [Τη]ῖος ἀ[κρίτ]ος ἀ[ποκ]τένει[ε] LATTE, Heiliges Recht 69 Anm. 19. Im übrigen wird die Stelle oft unergänzt gelassen.

Teos her: «Ungehorsam gegen die Magistrate»⁵⁷ und «hochverräterische Umtriebe der Beamten» (LATTE, s. o. S.3). Gegenüber der *Communis opinio* hat nur W. BANNIER (RhM 74, 1925, 285–8) Widerspruch angemeldet.⁵⁸ Unter Hinweis darauf, daß das Verbum ἐπανίστασθαι «ein Terminus für das Streben nach Tyrannen- oder Gewaltherrschaft» sei und in entsprechenden Schutzbestimmungen gegen Errichtung einer Tyrannis immer wieder gebraucht werde, sah er auch als Hauptinhalt der teischen Inschrift «Abwehrmaßnahmen ... gegen den Euthynen und Aisymneten» an. Als Parallelen dazu betrachtete er die bekannten «Achtungsdekrete» von Milet (Syll. 58) und Amphipolis (ib. 194): «Auch in unserer Inschrift wird man annehmen müssen, daß der Euthyn oder Aisymnet vertrieben waren und an der Rückkehr verhindert werden sollten.» In diesem Sinne schlug BANNIER auch neue Textergänzungen vor.⁵⁹

Angesichts der klaren Aussage unseres neu gefundenen Fragments gewinnt diese Meinung BANNIERS nun ein besonderes Interesse. Ich glaube, daß man in der Tat versuchen muß, den älteren Text in diesem Sinne zu verstehen, und ich halte auch vom Überlieferungsbefund her eine Ergänzung dieser Art für möglich. In dem folgenden Textvorschlag sind nicht nur die Anstöße, die BANNIERS Ergänzungen noch enthalten hatten,⁶⁰ beseitigt, er kommt auch mit einem Minimum an Korrekturen gegenüber der Abschrift SHERARDS aus und entspricht überdies der für diesen Text erschlossenen Stoichedon-Ordnung:

(στοιχ. 18)

B 3 ὅστις: Τηίων: <τ>[ῶι ξ]υνῶι⁶¹
 ἢ αἰσυ[μ]νήτη<ν>: [ἰστα]ιη:⁶² ἢ
 ἐπανισταῖτο: <ἐπ'> αἰ[συμ]-
 νήηι:⁶³ ἀπόλλυσθαι: καὶ
 αὐτὸν: καὶ γένος: τὸ κέν-
 ο:

Wer dem Gemeinwesen der Teier
 einen Aisymneten einsetzt oder
 eine Erhebung zum Zweck der Ein-
 richtung einer Aisymneten-Herrschaft
 durchführt, der soll zugrunde gehen,
 er selbst und sein Geschlecht.

⁵⁷ Man vgl. z.B. HICKS-HILL: «§ 3 (Against those who are disobedient to the magistrates).» «§ 4 (Against magistrates guilty of neglect of their duty or of treasonable practices).» Ähnlich BUCK und TOD.

⁵⁸ BANNIER führt S. 285 an, daß auch mit der bei MICHEL 1318 gegebenen Ergänzung (die von ihm HAUSSOULLIER zugeschrieben wird, obwohl das nach der Angabe im Lemma nicht zutrifft) eine «Abwehrmaßregel» gemeint sei: ὅστις Τηίων εἰ[ὐθ]ύνωι ἢ αἰσυ[μ]νήτη [ξυν]ιη ἢ ἐπανισταῖτο [ἐπ'] αἰ[συμ]νήτη. Dessen bin ich mir nicht so ganz sicher. Da der Ergänzung keine Erklärung beigegeben ist, wissen wir nicht, wie MICHEL den Satz verstanden wissen wollte.

⁵⁹ «Ὅστις Τηίων εἰ[ὐθ]ύνωι ἢ αἰσυ[μ]νήτη [βοηθ]ῆι (oder [ξυν]ιη) ἢ ἐπανισταῖτο ἢ δι[α-δέ]χεται (sc. τὸν εὐθύνον ἢ αἰσυμνήτην), ἀπόλλυσθαι ... (den Ergänzungsvorschlag zum nachfolgenden Satz übergehe ich, da ich ihn für zu unwahrscheinlich halte); diese Ergänzungen auch SEG IV 616.

⁶⁰ Vor allem ist – trotz der von BANNIER beigebrachten Belege – eine Dativ-Konstruktion αἰσυμνήτη ἐπανισταῖτο kaum zu verstehen als «einen Aufstand für den Aisymneten machen», d.h. zwecks Einsetzung eines Aisymneten: Man vgl. unter BANNIERS Beispielen das wiederholte ἐπαναστάντες τῷ δήμῳ von Anschlägen gegen den Demos (s. auch Anm. 63). Auch die Konjunktiv-Form βοηθῆι oder ξυνῆι neben dem Optativ ἐπανισταῖτο wäre störend.

Hiermit wäre also die Verfluchungsformel gegen den Versuch der Einsetzung bzw. Erhebung zwecks Einsetzung eines Aisymneten gerichtet. Gleichzeitig ist damit die Nennung des Euthynos, die ohnedies zu Schwierigkeiten führte,⁶⁴ aus dem Text zu eliminieren; sie war ein wissenschaftlicher Irrweg. Erst im nachfolgenden Satz waren dann möglicherweise bestimmte Einzelheiten für den Fall aufgeführt, daß doch auf irgendeine Weise ein Aisymnet die Macht gewänne.⁶⁵ Trifft die hier gegebene Interpretation das richtige, so gewinnen wir für die politische Einordnung unseres Dokuments einen weiteren wichtigen Anhaltspunkt.

Die Schriftfläche der Schmalseite b ist so stark beschädigt, daß sich außer dem Mittelstück der Zeilen 5–12 kein zusammenhängender Text mehr gewinnen läßt. Selbst die

⁶⁴ Die Konstruktion ist danach in Parallele zu setzen zu zwei anderen Wendungen im selben Text, A 2/3: ἐπι Τηίοισι/ν τὸ ξυνόν, B 24/5: περὶ Τ[ηί]/ων τὸ ξυνὸ (so auch ergänzt B 17/8 von HAUSSOULLIER bei MICHEL). CHISHULL war also mit seinem ἐ[ν] ξ[ι]υνῶι auf der richtigen Spur gewesen; sein Text ist, soweit ich sehe, nur von C. SCHEFFLER, *De rebus Teiorum*, Diss. Leipzig 1882, 58, verteidigt worden.

⁶² Die Ergänzung des Verbums ist durch das στήσω des neuen Fundes (a 23) angeregt. Die Optativform entspräche dem parallelen ἐπανισταίτω, ohne daß ich sie freilich im ionischen Inschriftenmaterial belegen kann. Bei dieser Ergänzung wird übrigens auch das von SHERARD allein gelesene H beibehalten anstelle der Korrektur CHISHULLS in ΗΙ, die praktisch von allen Editoren übernommen worden ist. Die einzig notwendige Konjekture ist in diesem Zusammenhang die Ersetzung des auf der Lesung beruhenden Dativs αἰσυμνήτηι durch den Akkusativ.

⁶³ Das in meiner Ergänzung hergestellte ἐπ' steht der Lesung SHERARDS auf jeden Fall näher als das gewöhnlich hier eingesetzte τῶι. Bei dem hier neu gewonnenen Wort αἰσυμνήη (Aristot. Pol. 1285 b 25 hat αἰσυμνητεία) kann die Lesung SHERARDS mit I zwischen den beiden H unverändert übernommen werden, während sonst durchgehend zu T korrigiert bzw. ergänzt wurde. Was die Konstruktion angeht, so liefert zum einen der Text des bei Aristot. Ἀθ.πολ. 16, 10 wiedergegebenen «alten» athenischen Gesetzes gegen Errichtung einer Tyrannis eine genaue Parallele, auch wenn sie als eine in den Text eingedrungene Variante zu der vorausgehenden Infinitiv-Form anzusehen und deshalb zu eliminieren sein sollte: ἐάν τις ἐτυραννεῖ ἐπανιστῶνται ἐπὶ τυραννίδι ἢ συγκαθιστῆ τὴν τυραννίδα, ἄτιμον εἶναι καὶ αὐτὸν καὶ γένος (man vgl. E. RUSCHENBUSCH, ΣΟΛΩΝΟΣ ΝΟΜΟΙ [Hist. Einzelschr. 9], 1966, 81 F 37 a; M. OSTWALD, TAPhA 86, 1955, 121 mit Anm. 97). Mit Sicherheit ist die Konstruktion aber dann in dem Gesetz des Eukrates von 337/6 bezeugt (Hesperia 21, 1952, 355 n. 5; POUILLOUX, Choix d'inscr. grecques 121 n. 32; SEG XII 87), wo übrigens dem präpositionalen Ausdruck ein Dativ vorausgeht (Z. 7): ἐάν τις ἐπαναστῆ τῶι δήμῳ ἐπὶ τυραννίδι.

⁶⁴ Man vgl. dazu schon BOECKH: «nostro tamen loco fortasse maior magistratus intelligendus quam qui vulgo εὐθύνων nomine vocatur, fortasse is extra ordinem constitutus ad publicas res examinandas.» Ähnlich HICKS-HILL («extraordinary magistrate»), BUCK («superior official»), während umgekehrt bei MEIGGS-LEWIS gerade aus dem Nebeneinander von εὐθυνοσ und αἰσυμνήτης vermutet wird, daß auch der Aisymnet hier wahrscheinlich «a regular magistrate» war. Nur C. SCHEFFLER, *De rebus Teiorum* 58, hatte sich energisch gegen die Einsetzung dieses Beamtennamens an dieser Stelle der teischen Inschrift ausgesprochen.

⁶⁵ Ein wenigstens zum Teil vergleichbares Beispiel wäre in dem athenischen Anti-Tyrannis-Gesetz des Eukrates von 337/6 zu sehen (s. oben Anm. 63), wo zunächst zur Tötung desjenigen aufgefordert wird, der eine Tyrannis einführt bzw. die Demokratie beseitigt, wo aber dann Strafdrohungen gegenüber den Areopag-Mitgliedern folgen, die nach Beseitigung der Demokratie (τοῦ δήμου ἢ τῆς δημοκρατίας καταλελυμένων) ihre öffentliche Tätigkeit ausüben.

vor dem Stein und anhand der Photographie notierten Einzelbuchstaben der Zeilen 1–4 und 14–26 können nicht als unbedingt sicher angesehen werden.

Trotzdem ist die hier erhaltene Fluchformel für uns wertvoll, weil sie gegenüber dem sonst stereotypen Wortlaut eine bezeichnende Variante aufweist: die Hinzufügung von $\acute{\epsilon}\kappa$ Τέω και Ἀβδήρων και γῆς Τηΐης⁶⁶ nach dem üblichen τοῦτον ἀπόλλυσθαι. Die Wirkung des Fluches soll sich danach auf die Städte Teos und Abdera sowie das Territorium von Teos erstrecken. Das wird wohl so zu verstehen sein, daß damit zugleich der Bereich bezeichnet wird, in dem der betreffende Übeltäter als vogelfrei galt, in dem er straflos getötet werden konnte, was in der Wirkung der Verbannung entspricht. Eine willkommene Bestätigung dieser Annahme liefert uns ein zwei Jahrhunderte jüngerer Dokument, nämlich ein Passus in der großen Sympolitie-Inschrift über die Angliederung von Kyrbissos an Teos, die vor wenigen Jahren L. und J. ROBERT veröffentlicht haben.⁶⁷ Dort wird ein rebellierender Phrurarch, der den Stützpunkt (χωρίον) nach 4 Monaten nicht ordnungsgemäß an den von der Stadt entsandten Nachfolger übergibt, mit folgender Sanktion bedroht (Z. 23): φεύγειν τε αὐτὸν ἀραιὸν / $\acute{\epsilon}\kappa$ Τέω και ἐξ Ἀβδήρων και $\acute{\epsilon}\kappa$ τῆς χώρας και τῆς Τηΐων και τῆς Ἀβδηριῶν και τὰ ὄντα αὐτοῦ δη[μ]όσια εἶ[ν]αι, και ὃς ἂν ἀποκτείνῃ αὐτὸν μ[ὴ] / μαρὸς ἔστω.⁶⁸ Hier tritt in deutlicher Weise die Kombination von ἀρά und φυγή hervor, wobei gleichzeitig die Dauerhaftigkeit der prozeduralen Form der ἀρά in Teos erneut bekräftigt wird. Vorher war uns durch einen Passus aus der Schulstiftung des Polythrus immerhin schon bekannt, daß noch im 2. Jahrhundert v. Chr. die jährlich amtierenden τιμοῦχοι die Aufgabe hatten, die ἀρά zu verkünden.⁶⁹ Die Tatsache, daß dort die Absicherung der Stiftung gegen Mißbrauch in diese ἀρά aufgenommen wurde, hat schon E. ZIEBARTH zu der Vorstellung veranlaßt, daß in Teos aus den alten «dirae» im Laufe der Zeit ein ganzes «Convolut von Fluchformeln» entstanden sein muß.⁷⁰ Von großem Interesse ist dazu nun die Entdeckung, daß diese erkennbare Kontinuität gerade auch die Zusammenfassung von Teos und Abdera in der Fluchfor-

⁶⁶ In dem schon bekannten Exemplar der «dirae» war schon mehrfach die Nennung der γῆ Τηΐη enthalten, A 6: ἐς γῆν τὴν Τηΐην, B 9: ἐν Τέωι ἢ γῆι Τηΐῃ, B 22: $\acute{\epsilon}\kappa$ γῆς τῆς Τηΐης, eventuell auch B 13. Danach wäre in der neuen Inschrift eigentlich die Form mit dem Artikel zu erwarten: γῆς τῆς Τηΐης. Dafür reicht jedoch der Platz nicht. Von Τηΐης ist freilich nur gerade die rechte Hälfte des zweiten H erhalten, wodurch mir aber die Ergänzung einigermaßen gesichert erscheint, αὐτῶν jedenfalls ausgeschlossen ist. Es fällt auf, daß nicht auch die γῆ von Abdera genannt wird wie in der späteren Parallele im Sympolitie-Beschluß für Kyrbissos: s. dazu unten S. 28 mit Anm. 85.

⁶⁷ L. u. J. ROBERT, JS 1976, 155 f. (SEG XXVI 1306).

⁶⁸ Dazu die Übersetzung und der ausführliche Kommentar von L. u. J. ROBERT, a. a. O. 210–214. Φεύγειν ... ἀραιὸν übersetzen die Herausgeber: «qu'il soit banni, à titre de maudit».

⁶⁹ Syll. 578, 60: ἀναγγελλέτωσαν δὲ οἱ ἐκάστοτε γινόμενοι τιμοῦχοι πρὸς τῇ ἀράι, ὅστις κτλ.... ἐξώλης εἶη και αὐτὸς και γένος τὸ ἐκείνου. Hier lebt also immer noch die alte ἀρά-Formel in leicht veränderter Form weiter.

⁷⁰ Hermes 30, 1895, 66. Man vgl. auch K. LATTE, Heiliges Recht 75–77, mit Beispielen der Anwendung der ἀρά zur Sicherung von Psephismen und Stiftungsurkunden.

mel betrifft. Es wird am Ende unserer Untersuchung im Zusammenhang mit der historischen Einordnung unseres Textes noch darauf zurückzukommen sein, welche konkrete Bedeutung dieser gemeinsamen Nennung von Teos und Abdera im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Beziehungen zwischen Mutterstadt und Kolonie zukommt.

Der in kleinerer und etwas zierlicherer Schrift geschriebene Text der Seite c enthält in seinem jetzigen Zustand lediglich das Ende einer ἀρά-Formel in dem üblichen Wortlaut. Das durch den Fluch bedrohte Verbrechen ist wie auf den Seiten a und b durch den Textverlust nicht mehr erkennbar. Es ging darum, daß jemand trotz entsprechender Rückforderung seitens der Gemeinde von Abdera etwas nicht zurückgibt. Von Interesse wäre hier besonders auch die Frage, ob Abdera allein genannt war oder wieder mit Teos verbunden erschien. Für Anwendung des Terminus τὸ ξυνόν auf Abdera ist diese Textstelle jedenfalls bisher der einzige Beleg (vgl. Anm. 61).

Im Anschluß an den erhaltenen Text, der in Z. 4 etwa in der Mitte endet, hat eine spätere sehr gründliche Tilgung offenbar einen weiteren Passus von mindestens 10 Zeilen zerstört. Darunter ist die Steinoberfläche unbearbeitet, was auch als Argument dafür dienen kann, daß wir hier die Rückseite der Stele vor uns haben. Man hat – auch wegen des abweichenden Schriftcharakters des erhaltenen Textes – den Eindruck, daß hier Nachträge bzw. Hinzufügungen aufgenommen waren, von denen eine später widerrufen und kassiert wurde.

Wenn wir abschließend nun die Frage aufnehmen, inwiefern das neu gefundene Fragment der <dirae> neue Erkenntnisse im Hinblick auf den historischen Kontext und den zeitlichen Hintergrund der teischen Fluchinschriften vermittelt, so ist zunächst eine Überlegung über den Zusammenhang und die Zusammengehörigkeit der Dokumente selbst vorzuschicken. Was für die sachliche Nähe, ja Verknüpfung spricht, ist schon bei der Kommentierung des neuen Textes hervorgetreten: die Fluchformel selbst, eine ganze Anzahl sprachlicher, ja geradezu terminologischer Übereinstimmungen oder Berührungen (z. B. τὸ ξυνόν, φοινικῆῖα und φοινικογραφέων, die Wendung ἐπὶ δυνάμει), inhaltlich vor allem die (nach meiner Ergänzung) aus beiden Texten zu entnehmende Ablehnung des Amtes oder der Funktion des Aisymneten. Zum anderen führt gerade der Parallelismus der in beiden Inschriften erhaltenen Bestimmungen über die Vornahme bzw. Verlesung der ἐπαρχή an den Festen der Anthesteria, Heraklea und Dia darauf, daß sie selbständige, getrennte Texte darstellen und auch von den Schriftträgern her wohl auseinanderzuhalten sind (B 35 τὰσπήλας, d 16 ἐν τῇ σπήλι). D. h. man kann nicht beide Texte als einander fortsetzend bzw. direkt ergänzend ansehen. Der entscheidende Unterschied scheint mir aber zu sein, daß wesentliche Aussagen des Neufundes sich auf Teos und Abdera erstrecken, wovon die bisherige Dokumentation keinerlei Spur enthielt. Man könnte von daher geradezu die Vermutung aufstellen, daß wir in dem neuen Inschriftenfragment die Prozedur der Ausweitung einer bisher auf Teos allein beschränkten Institution auf die Tochterstadt

Abdera greifen können. Dann wäre u.U. der neue Text eine vielleicht etwas jüngere Ergänzung des schon bekannten; daß insgesamt die teischen «dirae» in langer Kontinuität sich weiterentwickelt haben, ist oben im Hinblick auf die hellenistischen Zeugnisse ihres Weiterlebens schon festgestellt worden. Freilich wird man bei dem Stand der Dinge zurückhaltend sein müssen gegenüber Aussagen zur Priorität der Texte und auch zu einem eventuellen zeitlichen Abstand. Wesentlicher ist doch die nach meiner Meinung erkennbare Gemeinsamkeit des politischen Hintergrunds.

Als Indizien für die politische Situation, die hinter den teischen Eidesklauseln und Fluchformeln und der mit ihnen intendierten Ausrichtung und Festigung des Staatswesens steht, wird man folgendes herausheben können: negative Erfahrungen mit der Funktion des Aisymneten (B 3–10; a 22–24), Gefährdung der staatlichen Ordnung durch Aufstand oder Umsturz und Bürgerkrieg (a 10–13), dabei möglicherweise Fälle von Willkürjustiz (a 13–22); andererseits Schwierigkeiten oder Störungen in der Getreideversorgung der Stadt (A 6/10), der Tatbestand oder der Verdacht verräterischer Beziehungen von Bürgern zu auswärtigen Feinden (B 11–27: zu Hellenen oder Barbaren!), Paktieren mit (See-)Räubern (B 18–23).⁷¹ Demgegenüber fällt auf, daß im Hinblick auf Teos (und einmal auch Abdera) die Interessen des «Gemeinwesens» oder Gesamtstaates, des *ξυνόν*, besonders hervorgehoben werden (s. Anm. 61 und c 2). Und ein wohl institutionell zu interpretierender Grundsatz der künftigen staatlichen Ordnung dürfte die Verpflichtung auf klare Mehrheitsentscheidungen und auf eine gesetzliche Grundlage in (politischen) Gerichtsverfahren sein, was die Gedanken auf die Einrichtung oder das Vorhandensein eines Volksgerichts oder einer als Gerichtsorgan fungierenden Volksversammlung lenkt. Als Schluß aus all dem Gesagten drängt sich dann doch sehr die Vermutung auf, daß hinter den teischen Dokumenten die Durchsetzung oder Bekräftigung einer «demokratischen» Ordnung steht, nach vorausgegangenen Turbulenzen, in denen speziell die Erfahrung einer oligarchischen oder tyrannischen Willkürherrschaft, verkörpert in der Person eines Aisymneten, hervorgetreten war.

Aber, und hier setzt die Schwierigkeit einer präziseren Einordnung der Dokumente ein, diese innenpolitischen Auseinandersetzungen und die Gefährdung der Stadt hatten offensichtlich in Zusammenhang gestanden mit der außenpolitischen Konstellation, in die Teos zu dieser Zeit hineingestellt war. Hier ist nun die – vom Textcharakter her durchaus verständliche – Zurückhaltung der Inschriften im Hinblick auf Konkretisierung besonders mißlich. Im Rahmen der bisherigen Datierungsansätze,

⁷¹ Vgl. dazu E. ZIEBARTH, Beiträge zur Geschichte des Seeraubs und Seehandels im alten Griechenland, 1929, 9 und 101 Nr. 12. Der in der Inschrift neben *ληστής* erscheinende Begriff *κιξάλλης* (und *κιξαλλεύω*) ist sonst nur in einem Demokrit-Fragment bezeugt (F 260 D.-Kr. *κιξάλλην και ληστήν*) und in verschiedenen Lexika. O. HOFFMANN, Die griechischen Dialekte III, 1898, 612, der das Wort als «lykisch-karisch» erklärt (vgl. D. COMPARETTI a. Anm. 11 a. O. 274), interpretiert es als «Seeräuber», während man auf Grund der Photios-Glosse: *κιξας* (= *κιξάλλας?*) *τοῦς ἐν ὄδῳ ληστάς*, eher an Wegelagerer denken könnte (vgl. LATTE, Heiliges Recht 69 Anm. 20).

nämlich in die Zeit um 475 oder, etwas weiter gefaßt, in die erste Hälfte des 5. Jahrhunderts, von denen abzugehen keine Veranlassung besteht, kommen ja vor allem zwei auswärtige Mächte in den Blick, die hier hineinspielen könnten: Persien und Athen. Einen Hinweis auf Persien sah man herkömmlicherweise in der Erwähnung der βάρβαροι (D 26), obwohl der Terminus ja nicht für sie spezifisch ist.⁷² Athen oder das von ihm beherrschte Instrument des Delisch-Attischen Seebundes tritt in den Texten in keiner wie immer gearteten Form in Erscheinung. Es besteht also kaum Veranlassung, die politischen Ereignisse in Teos, sofern an ihnen ein Übergang von einem oligarchischen zu einem demokratischen Regime zu konstatieren ist, mit einer Einwirkung durch Athen zu verbinden, zumal uns auch von irgendeiner Störung im Verhältnis zwischen Teos und der Hegemonialmacht, die einen Eingriff provoziert haben könnte, nichts bekannt ist.⁷³ Im übrigen ist bereits von A. KIRCHHOFF die Meinung vertreten worden, daß die ausdrückliche Erwähnung der Piraterie in den Fluchformeln eher auf eine Zeit weise, in der der Seebund noch nicht für Sicherheit auf dem Meere im Ägäis-Bereich gesorgt hatte.⁷⁴ Freilich ist auch dieses Argument nicht ganz zwingend, wenn man sich vergegenwärtigt, daß auch um die Jahrhundertmitte dieses Thema noch ein Programmpunkt des (in seiner Historizität allerdings umstrittenen) perikleischen «Kongreß»-Planes gewesen sein soll.⁷⁵

Augenscheinlich reichen die zurückhaltenden Angaben der Inschriften, konfrontiert mit unserem außerordentlich lückenhaften Wissen von der Entwicklung in der ionischen Küstenstadt zwischen ihrer Befreiung durch die Mykale-Schlacht und ihrer erneuten Verwicklung in Kriegshandlungen in der Endphase des Peloponnesischen Krieges, mithin über die längste Zeit des 5. Jahrhunderts, nicht aus, um eine präzisere Datierung auf historischer Grundlage zu ermöglichen.⁷⁶ Es erscheint mir vielmehr

⁷² A. KIRCHHOFF, Studien zur Geschichte des griech. Alphabets³ 13; HICKS-HILL p. 28. Der gängige Begriff des 5. Jh.s für die Perser ist bekanntlich Μηδοί (vgl. auch Anm. 73), und gerade die Verbindung ἢ πρὸς Ἑλλάδας ἢ πρὸς βαρβάρους in unserem Text führt eher darauf, daß generell Griechen und Nicht-Griechen gemeint sind: vgl. CH. HABICHT, Hermes 89, 1961, 7 Anm. 5.

⁷³ Als spezifisches Beispiel eines Unterwerfungsaktes einer Stadt unter die Herrschaft Athens kann hier das Erythrai-Dekret (MEIGGS-LEWIS n. 40; IvErythrai n. 4) angeführt werden, das sich in keinem Detail mit den teischen Texten berührt. Man beachte dort etwa die Nennung von Athen und den Bundesgenossen neben Erythrai im Eid der Buleuten (Z. 22 ff.), die Erstreckung der φυγή auf das Bundesgebiet (Z. 31), die Distanzierung von den ἐς Μήδους φεύγοντες (Z. 27), die Nennung von Tyrannen (Z. 33). Im Unterschied zu Erythrai oder auch Milet zeigen auch die Eintragungen über Teos in den Tributlisten, soweit erhalten, keinerlei Störungen, Ausfälle oder Fluktuationen (ATL I 422–3).

⁷⁴ A. KIRCHHOFF, Studien zur Geschichte des griechischen Alphabets³ 13.

⁷⁵ Plut. Per. 17, 1. Die Klausel über die Sicherheit auf dem Meere wurde von R. SEAGER, Historia 18, 1969, 132–4, für die Mitte des 5. Jh.s als Anachronismus erklärt und zusammen mit den anderen Detailbestimmungen des Dekrets als typisches Thema des 4. Jh.s angesehen; A.B. BOSWORTH, ib. 20, 1971, 607, verband sie noch präziser mit der Situation nach Chaironeia. Für die Authentizität R. MEIGGS, The Athenian Empire, 1972, 512–515.

⁷⁶ In der literarischen Überlieferung gibt es praktisch keinerlei Nachricht über Teos zwischen dem Hinweis auf seine Teilnahme mit 17 Schiffen an der Seeschlacht bei Lade (Hdt. 6, 8) und der Schilderung des Abfalls von Athen im Jahre 412 (Thuk. 8, 16 ff.).

tunlich, hier gegenüber weiterführenden Spekulationen Zurückhaltung zu üben. Als neues uns jetzt greifbar gewordenes Faktum in der Geschichte von Teos wird man aber immerhin das Vorkommen von z.T. außenpolitisch bestimmten Verfassungskämpfen, die – vielleicht vorübergehende – Herrschaft eines oder mehrerer Aisymneten und ihre Ersetzung durch ein demokratisch bestimmtes Regime ansehen können. Vorgänge dieser Art mögen sich auch in anderen ionischen Küstenstädten in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts abgespielt haben, und vielleicht gehört das Dokument aus der Nachbarstadt Erythrai, das oben wegen seiner materiellen Aspekte zu unserer neuen Stele in Beziehung gesetzt werden konnte, auch sachlich und zeitlich in eine gewisse Nachbarschaft zu den teischen Dokumenten, indem es auch Aspekte der Absicherung einer wohl erst kürzlich etablierten Demokratie erkennen läßt.⁷⁷

Was schließlich das Verhältnis zwischen Teos und Abdera, also zwischen Metropolis und Apoikie, angeht, so bringt der Neufund ebenfalls sowohl neue Aufschlüsse als auch neue Fragen. Die Tatsache einer besonderen Verbundenheit zwischen Mutter- und Tochterstadt war uns zunächst aus späteren Dokumenten bekannt: so vor allem aus einer späthellenistischen Inschrift, die von einem Beispiel diplomatischen Engagements der Mutterstadt zugunsten der nach dem Perseus-Krieg von dem Thrakerkönig Kotys bedrängten Kolonie durch Entsendung einer Gesandtschaft nach Rom berichtete.⁷⁸ Dazu hat kürzlich der dem 3. Jahrhundert angehörende Sympolitiebeschluß von Teos und Kyrbissos den Nachweis einer Zusammengehörigkeit auch in einem besonderen juristisch-religiösen Bereich geliefert, indem dort die Verbannung eines revoltierenden Phrurarchen als für die Territorien beider Städte gültig erklärt wird, und ebendieses Detail ist durch einen Passus der neuen Inschrift nun bis in das 5. Jahrhundert zurückgeführt worden (s. oben S.22 zu b 7–9). Zugleich erfährt jetzt die schon von L. und J. ROBERT getroffene Feststellung, daß demnach für den Fall eines Staatsverbrechens zwischen beiden Städten «un accord préalable et fondamental» bestand,⁷⁹ sachlich eine Bestätigung und Ausweitung speziell durch die Bestimmungen über gerichtliche Verfolgung in dem Eidformular (a 13–22). Damit werden wir nun von dem Gesichtspunkt der Kontinuität zurückgeführt auf die Frage nach den Formen

⁷⁷ Dazu B. HAUSSOULLIER, RPh 33, 1909, 11; A. WILHELM, JÖAI 12, 1909, 138 in Verbindung mit 14, 1911, 237, wo WILHELM eine Datierung in die 1. Hälfte des 5. Jh.s vertritt und die Inschrift zu dem athenischen Erythrai-Dekret (s. oben Anm. 73; vgl. auch L.I. HIGHBY, The Erythrae Decree [Klio Beiheft 36], 1936, 37) in Beziehung setzt. H. ENGELMANN-R. MERKELBACH, IvErythrai I 2 («Volksbeschlüsse zur Überwachung der Magistrate und zum Schutz der Demokratie»), erwägen eine Datierung noch vor das Erythrai-Dekret bzw. den zuvor erfolgten Abfall von Athen, wo Erythrai demnach schon eine «gemäßigte Demokratie» gehabt hätte («vor 454 v. Chr.»). Eine engere Parallele zwischen den Dokumenten von Teos und dem an sich andere Materien betreffenden Text aus Erythrai kann man in der Betonung des νόμος bei der Rechtsprechung sehen (a 19 in Teos, A 21 und 27 in Erythrai).

⁷⁸ Syll. 656, dazu die Textberichtigungen nach Vergleich am Original: ZPE 7, 1971, 72–77. Eine weitere in Teos befindliche Ehreninschrift von Abdera für die Mutterstadt ist leider noch nicht entziffert: ebd. 76; vgl. L. u. J. ROBERT, JS 1976, 212 mit Anm. 237.

⁷⁹ L. u. J. ROBERT, a. a. O. 213.

und Grundlagen des Zusammenhangs überhaupt, nach den Umständen seiner Entstehung und seiner institutionellen Ausgestaltung.

Soweit wir sehen, ist das hiermit gegebene Beispiel des Bestehens und Fortwirkens einer engeren Verbindung zwischen Mutterstadt und Kolonie eher ein Ausnahmefall.⁸⁰ Man wird ihn wohl zunächst damit erklären können, daß die Kolonie-Gründung in diesem Falle relativ jungen Datums ist, vielleicht aber zusätzlich damit, daß uns auch schon durch die literarische Überlieferung von einer späteren Reaktivierung der unmittelbaren Beziehung berichtet wird: Nach Herodot I 168 ist die Auswanderung der Teier nach Abdera unter dem Eindruck der Einnahme der ionischen Küstenstadt durch den Meder Harpagos erfolgt, also um oder kurz nach 545 v. Chr. Dabei drückt sich der Historiker so aus, als sei die gesamte Bewohnerschaft von Teos nach Thrakien gegangen.⁸¹ In gewissem Sinne ergänzend hierzu weiß Strabon davon zu berichten, daß eine Zeit später eine Anzahl von ihnen zurückgekehrt sei.⁸² Beide Nachrichten sind von Neueren mit Zweifeln bedacht worden.⁸³ Wenn man wohl auch Herodots Aussage dahin einschränken möchte, daß Teos nicht ganz von seinen Bewohnern aufgegeben war, wird darum der Bericht von einer späteren Rückwanderung von Bevölkerungsteilen nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen sein. Er wäre

⁸⁰ Die Frage des Verhältnisses zwischen Mutterstadt und Kolonie ist bekanntlich in neuerer Zeit mit unterschiedlicher Akzentsetzung und von daher differierenden Ergebnissen behandelt worden von J. SEIBERT, *Metropolis und Apoikie*, Diss. Würzburg 1963; A. J. GRAHAM, *Colony and Mother City in Ancient Greece*, 1964; R. WERNER, *Probleme der Rechtsbeziehungen zwischen Metropolis und Apoikie*, *Chiron* 1, 1971, 19–73. Während in den Arbeiten von SEIBERT und GRAHAM i. a. herausgestellt wurde, daß die verbreitete Annahme von einer Verbindung von Mutterstadt und Kolonie «nur durch Bande der Pietät» (SEIBERT 234) zu revidieren sei, daß durchaus auch stärkere politische Bindungen erkennbar seien, die Erscheinungsform der unter der Tyrannis gegründeten korinthischen Kolonien also nicht einen völlig neuen, von den älteren abweichenden Typus darstelle (GRAHAM 211), hat WERNER mit der Herausarbeitung der grundsätzlichen «rechtliche(n) Selbständigkeit und politische(n) Unabhängigkeit» (53, vgl. 72) der Kolonien jedenfalls der archaischen Zeit dazu eine Gegenposition eingenommen.

⁸¹ Hdt. 1, 168: ἐσβάντες πάντες ἐς τὰ πλοῖα οἴχοντο πλείοντες ἐπὶ τῆς Θρηάκης καὶ ἐνθαῦτα ἔκτισαν πόλιν Ἰβδηρα. HERODOT führt die Erwähnung der Teier ein mit der Bemerkung, sie hätten so gehandelt wie die Phokaier (παρὰ πλοῖα δὲ τοῦτοις καὶ Τήϊοι ἐποίησαν). Von diesen hat er vorher ausführlich geschildert, wie sie insgesamt ihre Stadt verließen (1, 164: τὴν δὲ Φόκαιαν ἐρημωθείσαν ἀνδρῶν ἔσχον οἱ Πέρσαι). Man vgl. auch Strab. 14, 644: Τήϊοι τὴν πόλιν ἐκλιπόντες εἰς Ἰβδηρα ἀπέφυγον Θρακίαν πόλιν, οὐ φέροντες τὴν τῶν Περσῶν ὄβριν.

⁸² Strab. a. a. O.: πάλιν δ' ἐπανήλθον τινες αὐτῶν χρόνῳ ὕστερον.

⁸³ M. L. STRACK, *Die antiken Münzen von Thrakien* (= *Die antiken Münzen Nord-Griechenlands* II, 1, 1), 1912, 5 «mit der Gesamtauswanderung hat Herodot zuviel gesagt» (ähnlich W. RUGE, *RE* 5 A 1, 1934, 545: «sicher nicht alle»). STRACK a. a. O. Anm. 4 hat auch die Strabon-Nachricht über die Rückwanderung bezweifelt und in ihr einen aus Ephoros stammenden Versuch der Berichtigung Herodots gesehen. Dagegen hat sich U. v. WILAMOWITZ, *Sappho und Simonides*, 1913, 254 Anm. 1, gewandt. F. BLABEL, *Die ionische Kolonisation* (*Phil. Supl.* XIV 1), 1921, 197, hat Strabon arg mißverstanden.

dann jedenfalls ein wichtiges Indiz für die Aufrechterhaltung direkter Beziehungen trotz der größeren Entfernung.⁸⁴

Nun führt uns das neu gefundene Fragment immerhin bis etwa 70–90 Jahre an die Gründungszeit von Abdera heran, und in ihm ist zweifellos ein Konnex von der Art zu konstatieren, daß man geneigt ist, ihn eben auf den Akt und die Umstände der Koloniegründung zurückzuführen. Man sieht beide Städte in einer Art staatlicher Grundordnung verbunden, indem die diese Ordnung sichernden $\alpha\sigma\alpha\acute{\iota}$ – und vermutlich ja auch der damit verbundene Bürgereid – zu den gleichen Terminen in den beiden Orten zu vollziehen bzw. zu wiederholen sind (d 1–11), indem (politische) Urteile in gleicher Weise in beiden Orten einem Mehrheitsbeschluß unterliegen sollen (a 13–22), indem der gegen den Übertreter der staatlichen Ordnung sich richtende Fluch und die damit verbundene Bedrohung mit Verbannung sich auf Teos und Abdera erstrecken (b 7–9).

Wie ist das nun institutionell und staatsrechtlich zu verstehen? Die weitestgehende Annahme wäre wohl die, daß beide Orte sich einem und demselben Gemeinwesen zugehörig fühlen, daß auch die Abderiten als Teier zu betrachten wären, mithin keine Eigenstaatlichkeit besäßen. Man könnte m.E. in den uns erhaltenen Partien dafür einige Indizien finden: ein $\pi\acute{o}\lambda\epsilon\omega\varsigma$ νόμος (a 19) wird nur einmal für Teos genannt, die kombinierte Fluch- und Verbannungsklausel führt neben Teos und Abdera nur die $\gamma\eta$ Τηΐη an (b 9),⁸⁵ während andererseits gelegentlich der gerichtlichen Mehrheitsbeschlüsse gerade nicht von Teiern gesprochen wird, sondern beide Seiten mit Nennung der Orte angeführt werden (a 16–32 οἱ? ἐν Τέωι – ἐν δὲ Ἀβδήροισιν; vgl. auch Anm. 47). Hätte also Herodot einen spezifischen, ins Staatsrechtliche reichenden Tatbestand gemeint, wenn er – auf seine Zeit bezogen – von den «Teiern in Abdera» spricht (1, 168: ὑπὸ Τηΐων τῶν ἐν Ἀβδήροισι)?⁸⁶ Dagegen ist zu halten, daß beide Orte offensichtlich ihre eigenen Volksversammlungen haben, daß also möglicherweise auch ein eigenes $\xi\nu\nu\acute{o}\nu$ der Abderiten (c 1–2) selbständig einen Beschluß fassen oder eine Willenserklärung abgeben konnte.

⁸⁴ Die von G. HIRSCHFELD, Arch. Ztg. 33, 1876, 25 mit Anm. 13, im Anschluß an Th. BERGK vertretene Annahme, die Bewohner von Teos hätten nach dem unglücklichen Ende des Ionischen Aufstands «auch damals ihre zeitweilige Zuflucht in ihrer nunmehrigen Tochterstadt Abdera genommen», beruht auf einer konfusen Notiz in der Suda (s. vv. Ἀνακρέων A 1916 und Τέω T 319) und kann keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben (vgl. RUGE, RE a. a. O. 545).

⁸⁵ Dazu oben S. 22 mit Anm. 66. Man könnte demnach vermuten, daß die Abweichung in den Formulierungen zwischen dem 5. und dem 3. Jh. eine wichtige staatsrechtliche Veränderung signalisiert: im älteren Dokument die Bezeichnung auch des Territoriums von Abdera als teisch, im jüngeren dann die deutliche staatsrechtliche Trennung beider Städte mit ihren Territorien.

⁸⁶ Man vgl. auch die Bemerkung bei C. SCHEFFLER, De rebus Teiorum 14: «... Teii navibus consensu in oram Thraciam vecti sunt, ... ita ut Abdera quasi altera Teos fieret», woran SCHEFFLER Hinweise auf einige Fälle anfügt, wo Bewohner von Abdera als Teier bezeichnet werden, z. B. Protagoras bei Eupolis (fr. 146 a KOCK) nach Diog. Laert. 9, 50 (II p. 253 n. 1 DIELS-KRANZ; vgl. auch Sud. II 2958, Steph. Byz. s. v. Τέως).

Man sieht: auch wenn man es von den Entstehungsbedingungen her für plausibel hält, daß in diesem besonderen Falle die Mutterstadt und ihre Kolonie von einem Grundverständnis politischer Zusammengehörigkeit und staatlicher Einheit ausgingen, führt doch die Frage nach der organisatorischen Form der Aufrechterhaltung dieser Einheit in unserer Vorstellung zu Schwierigkeiten. Für eine adäquate Beurteilung ist offensichtlich auch der zufällig erhaltene Ausschnitt unserer Quelle zu schmal, überdies reichen hier gerade auch noch einige Textprobleme herein (besonders die Schwierigkeiten der Herstellung bzw. des Verständnisses in a 6 und 17). Es geht uns letzten Endes trotz des hohen Wertes dieses Neufundes doch nicht anders als bei einer ebenso isolierten Einzelnachricht, die einen vielleicht ähnlichen Fall politischer Zusammengehörigkeit bzw. Abhängigkeit zwischen Mutter- und Tochterstadt betrifft: Ich meine die beiläufige Bemerkung des Thukydides über die jährliche Entsendung korinthischer Epidamiergen nach Poteidaia (1, 56,2) und die durch sie hervorgerufenen Interpretationsprobleme.⁸⁷

In den hiermit angedeuteten Fragenkomplex hinsichtlich der Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Teos und Abdera gehört, gerade in Ansehung des eben angeführten Beispiels, auch die Überlegung hinein, wie weit sich auch hier bestimmte Formen der Abhängigkeit der Apoikie von der Mutterstadt entwickelt haben können.⁸⁸ Und weiter führt die aus dem späteren Sympolitiebeschluß von Teos und Kyrbissos erkennbare Perpetuierung eines Einzelzuges staatlicher Zusammengehörigkeit bis in das 3. Jahrhundert auf die Frage, inwieweit hier eine ursprünglich in voller Breite gegebene staatliche Gemeinsamkeit im Laufe der Zeit, bei der Auseinanderentwicklung der Städte zu selbständigen Staatswesen, geschrumpft, reduziert und auf einige als elementar angesehene oder auch tabuisierte Relikte eingegrenzt worden sein könnte. Dann wäre vielleicht auch die unserer neuen Inschrift zugrunde liegende Form der Verbindung zwischen Teos und Abdera schon eine erste Stufe eines solchen Entwicklungsprozesses. Ja, es ließe sich geradezu denken, daß hinter der Fixierung unseres Textes, der ja oben vermutungsweise als eine Ausweitung der *Teiorum dirae* und eben ihre Erstreckung auf Abdera gedeutet worden ist, gerade auch eine Neuordnung

⁸⁷ Vgl. F. GSCHNITZER, *Abhängige Orte im griechischen Altertum* (Zetemata 17), 1958, 131; A. J. GRAHAM, *Colony and Mother City* 136f.; R. WERNER, *Chiron* 1, 1971, 71 mit Anm. 177.

⁸⁸ Zur Entstehung von «abhängigen Orten» in Verbindung mit der Kolonisation grundsätzlich F. GSCHNITZER a. a. O. 186ff. – Was die Beziehungen zwischen Teos und Abdera betrifft, so hat J. SEIBERT, *Metropolis und Apoikie* 177, bereits auf der Grundlage der provisorischen Angaben von L. ROBERT über die Sympolitie-Urkunde des 3. Jh.s (REG 72, 1959, XIII f.) hier einen Fall der «Bevormundung» der Kolonie durch die Mutterstadt gesehen und vermutet, daß sich darin Spannungen in ihrem Verhältnis niederschlagen. (In seiner neuesten Untersuchung: *Die politischen Flüchtlinge und Verbannten in der griechischen Geschichte*, 1979, II 608 Anm. 97 nimmt er als Alternativmöglichkeit zu einer «tatsächlichen Abhängigkeit» das Bestehen einer vertraglichen Übereinkunft an.) Die aus unserem Neufund resultierende Erkenntnis, daß es sich um die Perpetuierung einer mindestens aus dem 5. Jh. stammenden Einzelheit handelt, zeigt einmal mehr, wie vorsichtig man bei der Ableitung von Schlüssen aus solchen Einzeldokumenten sein muß.

des Verhältnisses zwischen beiden Städten überhaupt steht, die sich nach inneren Turbulenzen zumindest in der einen von ihnen als erforderlich erwiesen haben könnte.

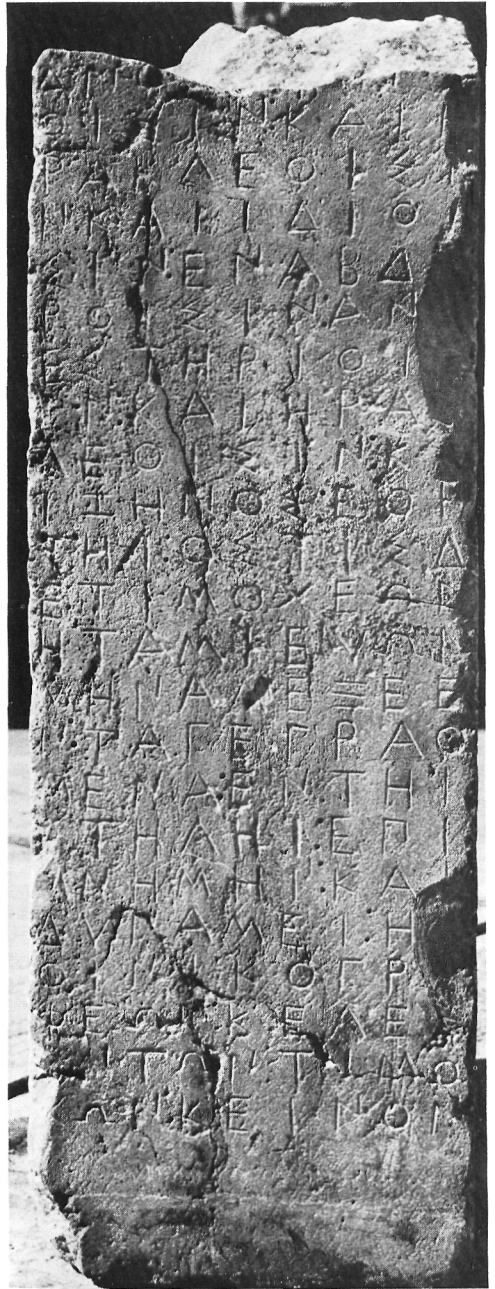
Die Erörterung des Neufundes und seiner Implikationen soll an dieser Stelle abgebrochen werden. Daß viele Fragen offenbleiben oder sich hier überhaupt zum ersten Mal aufdrängen, ist eine gerade dem Epigraphiker von seinem Material her vertraute Erfahrung. Nichtsdestoweniger dürfte der besondere Wert dieses neuen Dokuments zur Geschichte des 5. Jahrhunderts erkennbar geworden sein und sich auch in weiterführenden Überlegungen, die diese Erstpublikation ermöglichen soll, erweisen.



Zu: P. Herrmann, *Teos und Abdera im 5. Jahrhundert* (S. 1 ff.): *Teiorum dirae*, Seite a.
Foto: P. Herrmann



1. Teiorum dirae, Seite b



2. Teiorum dirae, Seite d. Fotos: P. Herrmann



Zu: P. Herrmann, *Teos und Abdera im 5. Jahrhundert* (S. 1 ff.): *Teiorum dirae*, Seite c.
Foto: P. Herrmann